



2016/0133(COD)

4.4.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE

286 - 534

Entwurf eines Berichts
Cecilia Wikström
(PE599.751v02-00)

Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2016)0270 – C8-0173/2016 – 2016/0133(COD))

Änderungsantrag 286

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Kati Piri, Miriam Dalli, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des **einzigsten** Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“), zur Anwendung gelangen.

Geänderter Text

Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“), zur Anwendung gelangen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Streichung des Grundsatzes der dauerhaften Zuständigkeit sollte dieser Artikel entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 287

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, David Borrelli, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Zullo, Daniela Aiuto, Laura Agea, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des **einzigsten** Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“),

Geänderter Text

Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“), zur

zur Anwendung gelangen.

Anwendung gelangen.

Or. it

Änderungsantrag 288

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Union an dieser Verordnung beteiligt;

Geänderter Text

a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist, ***einschließlich Staatenlose im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Union an dieser Verordnung beteiligt;

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag sollen Inkohärenzen im derzeitigen Text beseitigt werden, in dem Staatenlose in der Begriffsbestimmung für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, genannt werden.

Änderungsantrag 289

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Bürger der Union im

Geänderter Text

a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Bürger der Union im

Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Union an dieser Verordnung beteiligt;

Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist, ***einschließlich Staatenlose im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Union an dieser Verordnung beteiligt;

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954 vertritt die Schattenberichterstatterin die Auffassung, dass dieser Begriff in die Begriffsbestimmung für „Drittstaatsangehörige“ aufgenommen werden sollte.

Änderungsantrag 290 Raymond Finch

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Antrag auf internationalen Schutz“
einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des **Artikels 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU**;

Geänderter Text

b) „Antrag auf internationalen Schutz“
einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des **Genfer Abkommens von 1951**;

Or. en

Begründung

In der Richtlinie 2011/95/EU wird der Anwendungsbereich über die Bestimmungen des Genfer Abkommens von 1951 hinaus auf Personen ausgeweitet, die Anspruch auf internationalen Schutz haben. Dadurch werden mehr Migranten dazu ermutigt, die gefährliche Reise nach Europa zu wagen, um internationalen Schutz zu beantragen. Die Begriffsbestimmungen des Genfer Abkommens von 1951 reichen aus, um diesen Fall abzudecken. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich des Genfer Abkommens von 1951 ausweiten, wenn sie dies wünschen.

Änderungsantrag 291

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;

Geänderter Text

c) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag sollen Inkohärenzen im derzeitigen Text beseitigt werden, in dem Staatenlose in der Begriffsbestimmung für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, genannt werden.

Änderungsantrag 292

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Kati Piri, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;

Geänderter Text

c) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;

Begründung

Unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954 vertritt die Schattenberichterstatterin die Auffassung, dass dieser Begriff in die Begriffsbestimmung für „Drittstaatsangehörige“ aufgenommen werden sollte.

Änderungsantrag 293
Raymond Finch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen oder Urteile der zuständigen Behörden in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß *der Richtlinie 2013/32/EU und der Richtlinie 2011/95/EU mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung*;

Geänderter Text

d) „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen oder Urteile der zuständigen Behörden in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß *dem Genfer Abkommen von 1951*;

Begründung

In der Richtlinie 2011/95/EU wird der Anwendungsbereich über die Bestimmungen des Genfer Abkommens von 1951 hinaus auf Personen ausgeweitet, die Anspruch auf internationalen Schutz haben. Dadurch werden mehr Migranten dazu ermutigt, die gefährliche Reise nach Europa zu wagen, um internationalen Schutz zu beantragen. Die Begriffsbestimmungen des Genfer Abkommens von 1951 reichen aus, um diesen Fall abzudecken. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich des Genfer Abkommens von 1951 ausweiten, wenn sie dies wünschen.

Änderungsantrag 294
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt wurde;

Geänderter Text

f) „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, dem internationaler Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt wurde;

Or. en

Begründung

Diese Klärung ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Staatenlosen verbunden.

Änderungsantrag 295

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Kati Piri, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt wurde;

Geänderter Text

f) „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, dem internationaler Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt wurde;

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954 vertritt die Schattenberichterstatterin die Auffassung,

dass dieser Begriff in die Begriffsbestimmung für „Drittstaatsangehörige“ aufgenommen werden sollte.

Änderungsantrag 296
Raymond Finch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz im Sinne des **Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU** zuerkannt wurde;

Geänderter Text

f) „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz im Sinne des **Genfer Abkommens von 1951** zuerkannt wurde;

Or. en

Begründung

In der Richtlinie 2011/95/EU wird der Anwendungsbereich über die Bestimmungen des Genfer Abkommens von 1951 hinaus auf Personen ausgeweitet, die Anspruch auf internationalen Schutz haben. Dadurch werden mehr Migranten dazu ermutigt, die gefährliche Reise nach Europa zu wagen, um internationalen Schutz zu beantragen. Die Begriffsbestimmungen des Genfer Abkommens von 1951 reichen aus, um diesen Fall abzudecken. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich des Genfer Abkommens von 1951 ausweiten, wenn sie dies wünschen.

Änderungsantrag 297

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission

g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, **sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der**

Geänderter Text

g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten:

Mitgliedstaaten bestanden hat:

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll die zeitliche Beschränkung des Textes aufgehoben werden, indem die Wörter „vor ... bestanden hat“ gestrichen werden. Um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, müssen dann außerdem die Wörter „sofern ... bereits“ gestrichen werden.

Änderungsantrag 298

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission

g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, ***sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat:***

Geänderter Text

g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten:

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Antragstellers auf Familienleben sichergestellt und die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 19 und Artikel 41 Absatz 2 verbunden.

Änderungsantrag 299

Daniel Dalton, Helga Stevens, Branislav Škripek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission

g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits **vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten** bestanden hat:

Geänderter Text

g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im **Herkunftsland** bestanden hat:

Or. en

Begründung

Mit der Ausweitung der Begriffsbestimmung für Familienangehörige entstehen viele mögliche Schlupflöcher; so könnte sich „vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“ auch auf Ehegatten beziehen, die einige Tage vor dem Grenzübertritt in einem Mitgliedstaat geheiratet wurden; dies ist sehr anfällig für Missbrauch. Die Mitgliedstaaten haben bereits mit der aktuellen Begriffsbestimmung Schwierigkeiten bei der Durchführung; daher sehen wir keinen Mehrwert darin, den Anwendungsbereich auszuweiten, wodurch die korrekte Umsetzung durch die Mitgliedstaaten erschwert wird.

Änderungsantrag 300

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission

– der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,

Geänderter Text

– der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare; **erkennt ein Mitgliedstaat diese Beziehung nicht an, so wird/werden der/die Antragsteller in einen Mitgliedstaat umgesiedelt, der diese Beziehung anerkennt,**

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Antragstellers auf Familienleben sichergestellt und die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 19 und Artikel 41 Absatz 2 verbunden.

Änderungsantrag 301

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 1***Vorschlag der Kommission*

– der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, ***soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,***

Geänderter Text

– der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt,

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten in Bezug auf unverheiratete Partner, die eine dauerhafte Beziehung führen, und gleichgeschlechtliche Partner. Dieser Ermessensspielraum kann zu juristischen Spannungen mit der Rechtsprechung des EGMR führen, da gemäß Artikel 8 der EMRK oder Artikel 7 der Charta kein statisches oder vordefiniertes Familienmodell für das Familienleben existiert. Der EGMR unterstützt eine weite Auslegung von Familie auf Grundlage tatsächlicher und weniger rechtlicher Beziehungen. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu den Kapiteln III und VII verbunden.

Änderungsantrag 302

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die *minderjährigen* Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, *sofern diese nicht verheiratet sind*, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Geänderter Text

– die Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Antragstellers auf Familienleben sichergestellt und die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 19 und Artikel 41 Absatz 2 verbunden.

Änderungsantrag 303

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die *minderjährigen* Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, *sofern diese nicht verheiratet sind*, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Geänderter Text

– die Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu den Kapiteln III und VII verbunden.

Änderungsantrag 304

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Rosa D'Amato, Tiziana Beghin, Marco Zullo, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Marco Valli, David Borrelli, Piernicola Pedicini, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die *minderjährigen* Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, *sofern diese nicht verheiratet sind*, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Geänderter Text

– die Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Or. it

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit der Änderung zur Abschaffung des Kriteriums, gemäß dem die Zuständigkeit dem Land der ersten Einreise zukommt, gewahrt bleibt. Das Kriterium der Familienzusammenführung muss eines der Hauptkriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit sein.

Änderungsantrag 305

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster, Birgit Sippel, Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die *minderjährigen Kinder* des im ersten Gedankenstrich genannten Paares

Geänderter Text

– die *Söhne und Töchter* des im ersten Gedankenstrich genannten Paares

oder des Antragstellers, *sofern diese nicht verheiratet sind*, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die Söhne und Töchter des Antragstellers unabhängig ihres Alters oder Familienstands als Familienangehörige betrachtet werden sollten.

Änderungsantrag 306

Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die minderjährigen Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, *sofern diese nicht verheiratet sind*, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Geänderter Text

– die minderjährigen Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Or. en

Begründung

Die Frage, ob die Kinder verheiratet oder nicht verheiratet sind, sollte bei der Bestimmung der Familienangehörigen mit Blick auf die Anwendung dieser Verordnung keine Rolle spielen.

Änderungsantrag 307

Anna Maria Corazza Bildt, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Antonio López-Istúriz White, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die minderjährigen Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, ***sofern diese nicht verheiratet sind***, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Geänderter Text

– die ***unverheirateten*** minderjährigen Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

Or. en

Begründung

Die derzeit beschränkte Begriffsbestimmung für Familienangehörige ist einer der Schlüsselfaktoren für sekundäre Migrationsströme. Daher wird mit diesem Änderungsantrag das Ziel verfolgt, die Begriffsbestimmung auszuweiten, um weitere Familienangehörige wie minderjährige verheiratete Kinder, erwachsene Kinder oder die Eltern eines Erwachsenen miteinzubeziehen, damit illegale Sekundärmigration der Antragsteller vermieden wird und sie mit ihren Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 308

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– ***die abhängigen verheirateten, minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach dem einzelstaatlichen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,***

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Die derzeit beschränkte Begriffsbestimmung für Familienangehörige ist einer der Schlüsselfaktoren für sekundäre Migrationsströme. Daher wird mit diesem Änderungsantrag

das Ziel verfolgt, die Begriffsbestimmung auszuweiten, um weitere Familienangehörige wie minderjährige verheiratete Kinder, erwachsene Kinder oder die Eltern eines Erwachsenen miteinzubeziehen, damit illegale Sekundärmigration der Antragsteller vermieden wird und sie mit ihren Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 309

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 3

Vorschlag der Kommission

– *bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,*

Geänderter Text

– *die Mutter und der Vater des Antragstellers oder des Begünstigten internationalen Schutzes,*

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin schlägt vor, die Bestimmungen und Garantien zur Familienzusammenführung zu stärken, unter anderem indem die Begriffsbestimmung für Familienangehörige ausgeweitet wird, die sich in der Praxis als zu eng und entfernt von der komplexen Realität der familiären Beziehungen der Antragsteller erwiesen hat. Vor allem die Mutter und der Vater des Antragstellers sollten unabhängig ihres Alters oder Familienstands als Familienangehörige betrachtet werden.

Änderungsantrag 310

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 3

Vorschlag der Kommission

– *bei einem minderjährigen und*

Geänderter Text

– *der Vater, die Mutter oder ein*

unverheirateten Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,

anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Antragsteller verantwortlich ist,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu den Kapiteln III und VII verbunden.

Änderungsantrag 311

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 3

Vorschlag der Kommission

– bei einem minderjährigen **und unverheirateten** Antragsteller, **der Vater, die Mutter oder** ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,

Geänderter Text

– **der Vater oder die Mutter des Antragstellers oder**, bei einem minderjährigen Antragsteller, ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,

Or. it

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit der Änderung zur Abschaffung des Kriteriums, gemäß dem die Zuständigkeit dem Land der ersten Einreise zukommt, gewahrt bleibt. Das Kriterium der Familienzusammenführung muss eines der Hauptkriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit sein.

Änderungsantrag 312

Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 3

Vorschlag der Kommission

– bei einem minderjährigen **und unverheirateten** Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,

Geänderter Text

– bei einem minderjährigen Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Antragsteller verantwortlich ist,

Or. en

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird festgelegt, dass die Asylbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, Einzelfallbewertungen vorzunehmen, wenn bei einem nachgewiesenen Missbrauch auch verheiratete Minderjährige im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung als Begünstigte der Familienzusammenführung betrachtet werden sollten.

Änderungsantrag 313

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 3

Vorschlag der Kommission

– bei einem minderjährigen **und unverheirateten** Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,

Geänderter Text

– bei einem minderjährigen Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Antragsteller verantwortlich ist,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Antragstellers auf Familienleben

sichergestellt und die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 19 und Artikel 41 Absatz 2 verbunden.

Änderungsantrag 314

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– bei einem verheirateten, minderjährigen Antragsteller der Vater oder die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist, sofern der Minderjährige von dem Vater, der Mutter oder dem anderen Erwachsenen abhängig ist;

Or. en

Begründung

Die derzeit beschränkte Begriffsbestimmung für Familienangehörige ist einer der Schlüsselfaktoren für sekundäre Migrationsströme. Daher wird mit diesem Änderungsantrag das Ziel verfolgt, die Begriffsbestimmung auszuweiten, um weitere Familienangehörige wie minderjährige verheiratete Kinder, erwachsene Kinder oder die Eltern eines Erwachsenen miteinzubeziehen, damit illegale Sekundärmigration der Antragsteller vermieden wird und sie mit ihren Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 315

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 4

Vorschlag der Kommission

– bei einem **unverheirateten**, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, **der Vater**, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist,

Geänderter Text

– bei einem minderjährigen **Antragsteller oder** Begünstigten internationalen Schutzes, die Mutter, **der Vater** oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich **der Erwachsene oder** Begünstigte **internationalen Schutzes** aufhält, für ihn verantwortlich ist,

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin schlägt vor, die Bestimmungen und Garantien zur Familienzusammenführung zu stärken, unter anderem indem die Begriffsbestimmung für Familienangehörige ausgeweitet wird, die sich in der Praxis als zu eng und entfernt von der komplexen Realität der familiären Beziehungen der Antragsteller erwiesen hat. Vor allem wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen handelt, gelten diese Bestimmungen auch für andere Erwachsene, die für ihn verantwortlich sind.

Änderungsantrag 316

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 4

Vorschlag der Kommission

– **bei einem unverheirateten, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes**, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für **ihn** verantwortlich ist,

Geänderter Text

– der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für **den Begünstigten internationalen Schutzes** verantwortlich ist,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu den Kapiteln III und VII verbunden.

Änderungsantrag 317

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, David Borrelli, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, Marco Zullo, Isabella Adinolfi, Laura Agea

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 4

Vorschlag der Kommission

– *bei einem unverheirateten, minderjährigen* Begünstigten internationalen Schutzes, *der Vater, die Mutter* oder ein anderer Erwachsener, *der/die* entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist,

Geänderter Text

– *der Vater oder die Mutter des* Begünstigten internationalen Schutzes oder, *bei einem minderjährigen Antragsteller*, ein anderer Erwachsener, *der* entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist,

Or. it

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit der Änderung zur Abschaffung des Kriteriums, gemäß dem die Zuständigkeit dem Land der ersten Einreise zukommt, gewahrt bleibt. Das Kriterium der Familienzusammenführung muss eines der Hauptkriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit sein.

Änderungsantrag 318

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 4

Vorschlag der Kommission

– bei einem *unverheirateten*, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, *der Vater, die*

Geänderter Text

– bei einem minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, *der Vater, die Mutter oder ein anderer*

Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist,

Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Antragstellers auf Familienleben sichergestellt und die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 19 und Artikel 41 Absatz 2 verbunden.

Änderungsantrag 319

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *bei einem verheirateten, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist, sofern der Minderjährige von dem Vater, der Mutter oder dem anderen Erwachsenen abhängig ist;*

Or. en

Begründung

Die derzeit beschränkte Begriffsbestimmung für Familienangehörige ist einer der

Schlüsselfaktoren für sekundäre Migrationsströme. Daher wird mit diesem Änderungsantrag das Ziel verfolgt, die Begriffsbestimmung auszuweiten, um weitere Familienangehörige wie minderjährige verheiratete Kinder, erwachsene Kinder oder die Eltern eines Erwachsenen miteinzubeziehen, damit illegale Sekundärmigration der Antragsteller vermieden wird und sie mit ihren Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 320

Daniel Dalton, Helga Stevens, Branislav Škripek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **die Geschwister des Antragstellers; entfällt**

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten haben bereits mit der aktuellen Begriffsbestimmung Schwierigkeiten bei der Durchführung; daher sehen wir keinen Mehrwert in der Ausweitung des Anwendungsbereichs, durch die die korrekte Umsetzung durch die Mitgliedstaaten erschwert wird.

Änderungsantrag 321

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **die Geschwister des Antragstellers; entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 322

Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **die Geschwister des Antragstellers; entfällt**

Or. en

Begründung

Durch die Ausweitung der Familie auf die Geschwister könnte zwar die Integration gefördert werden, in erster Linie wird es jedoch zu einer Überlastung der Mitgliedstaaten führen, die im Rahmen der Familienzusammenführung bereits eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen. Die Begriffsbestimmung für Familie aus der Dublin-III-Verordnung sollte daher nicht geändert werden.

Änderungsantrag 323

Kristina Winberg, Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **die Geschwister des Antragstellers; entfällt**

Or. en

Begründung

Some member states (MS) will already have taken in more migrants than other MS before this legislation will be promulgated; these member states will be disproportionately affected by this article. Migrants who has already arrived in large numbers in a few MS of the EU will soon be followed by their relatives and friends, hence the burden for those MS already overburdened will become even greater. This will affect the relocations mechanism in a way that makes it almost meaningless. Furthermore, we need to discourage the substantial fraud committed by many migrants due to their misrepresentation of their real age.

Änderungsantrag 324

Artis Pabriks, Tomáš Zdechovský, Traian Ungureanu, Kinga Gál, Andrea Bocskor, Pál Csáky, Brice Hortefeux, Roberts Zile, Anders Primdahl Vistisen, Mariya Gabriel, Anna Záborská

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Geschwister des Antragstellers;

– die Geschwister des Antragstellers,
*wenn ein Nachweis des
Verwandtschaftsverhältnisses vorgelegt
wird;*

Or. en

Änderungsantrag 325

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Dario Tamburrano, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, David Borrelli, Marco Zullo, Piernicola Pedicini, Rosa D'Amato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *der Onkel, die Tante oder ein
Großelternteil des Antragstellers und/oder
des Begünstigten internationalen
Schutzes, der/die sich im Hoheitsgebiet
eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet
dessen, ob es sich gemäß dem nationalen
Recht bei dem Antragsteller und/oder dem
Begünstigten um ein ehelich oder
außerehelich geborenes oder adoptiertes
Kind handelt;*

Or. it

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit der Änderung zur Abschaffung des Kriteriums, gemäß dem die Zuständigkeit dem Land der ersten Einreise zukommt, gewahrt bleibt. Das Kriterium der Familienzusammenführung muss eines der Hauptkriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit sein.

Änderungsantrag 326

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Vater oder Mutter, Großmutter, Großvater, Tante oder Onkel des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich bei dem Antragsteller nach nationalem Recht um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt;**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Antragstellers auf Familienleben sichergestellt und die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 19 und Artikel 41 Absatz 2 verbunden.

Änderungsantrag 327

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Birgit Sippel, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **die Großeltern des Antragstellers oder des Begünstigten internationalen Schutzes;**

Or. en

Begründung

Die derzeit beschränkte Begriffsbestimmung für Familienangehörige ist einer der Schlüsselfaktoren für sekundäre Migrationsströme. Die Schattenberichterstatterin schlägt daher vor, die Begriffsbestimmung für Familienangehörige auszuweiten.

Änderungsantrag 328

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Gedankenstrich 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Enkel des Antragstellers;

Or. en

Begründung

Die derzeit beschränkte Begriffsbestimmung für Familienangehörige ist einer der Schlüsselfaktoren für sekundäre Migrationsströme. Die Schattenberichterstatterin schlägt daher vor, die Begriffsbestimmung für Familienangehörige auszuweiten.

Änderungsantrag 329

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) „Verwandter“ den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt;

h) „Verwandter“ den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternteil, ***einen Cousin oder eine Cousine, einen Neffen oder eine Nichte*** des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Definition der erweiterten Familie ausgeweitet werden;

er ist daher untrennbar mit den Änderungsanträgen zu den Kapiteln III und VII verbunden.

Änderungsantrag 330

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) „Verwandter“ den **volljährigen** Onkel, die **volljährige** Tante oder einen **Großeltern**teil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt;

Geänderter Text

h) „Verwandter“ den Onkel, die Tante oder einen **Cousin oder eine Cousine** des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt;

Or. en

Begründung

Die derzeit beschränkte Begriffsbestimmung für Verwandte ist einer der Schlüsselfaktoren für sekundäre Migrationsströme. Die Schattenberichterstatterin schlägt daher vor, die Begriffsbestimmung für Verwandte auszuweiten.

Änderungsantrag 331

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;

Geänderter Text

i) „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren **im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Status von Staatenlosen präzisiert; die vorgeschlagene Änderung ist aus Gründen der Einheitlichkeit mit den anderen diesbezüglichen Änderungsanträgen erforderlich.

Änderungsantrag 332

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Kati Piri, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „**Vertreter**“ eine Person oder Organisation, die **von den zuständigen Behörden** zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen **in Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung** bestellt wurde, um das Wohl des Kindes zu **wahren** und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. **Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet der Ausdruck „Vertreter“ eine Person, die in Bezug auf den Minderjährigen ihre Pflichten im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt;**

Geänderter Text

k) „**Vormund**“ eine Person oder Organisation, die zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen bestellt wurde, um **in Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung** das Wohl **und das allgemeine Wohlergehen** des Kindes zu **schützen** und für den Minderjährigen soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen;

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird darauf abgezielt, die Terminologie an die Asylverfahrensverordnung und die Richtlinie über Aufnahmebedingungen anzupassen, in denen der Begriff „Vertreter“ durch „Vormund“ ersetzt wurde.

Änderungsantrag 333

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Laura Agea, Tiziana Beghin, David Borrelli, Marco Zullo, Piernicola Pedicini, Eleonora Evi, Rosa D'Amato, Dario Tamburrano, Isabella Adinolfi, Marco Valli, Daniela Aiuto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „**Vertreter**“ eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung bestellt wurde, um das Wohl des Kindes zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet der Ausdruck „Vertreter“ eine Person, die in Bezug auf den Minderjährigen ihre Pflichten im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt;

Geänderter Text

k) „**Vormund**“ eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung bestellt wurde, um das Wohl des Kindes zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet der Ausdruck „Vertreter“ eine Person, die in Bezug auf den Minderjährigen ihre Pflichten im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt;

Or. it

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit anderen Texten zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und insbesondere mit der Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die Gewährung von internationalem Schutz gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 334

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) „Bürge“ den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder den sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines

***Mitgliedstaats aufhaltenden
Drittstaatsangehörigen, der über eine
nach Unionsrecht oder nationalem Recht
dieses Mitgliedstaats ausgestellte
Aufenthaltsgenehmigung über
mindestens ein Jahr verfügt, oder eine
nach dem delegierten Rechtsakt gemäß
Artikel 14 Absatz 4 eingetragene
Einrichtung;***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu den Kapiteln III und VII verbunden.

Änderungsantrag 335

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) „Aufenthaltstitel“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, einschließlich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die während der zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend dieser Verordnung erforderlichen Frist oder während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder eines Antrags

Geänderter Text

l) „Aufenthaltstitel“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954*** im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, einschließlich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die während der zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend dieser

auf Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis erteilt wurden;

Verordnung erforderlichen Frist oder während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder eines Antrags auf Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis erteilt wurden;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Status von Staatenlosen präzisiert; die vorgeschlagene Änderung ist aus Gründen der Einheitlichkeit mit den anderen diesbezüglichen Änderungsanträgen erforderlich.

Änderungsantrag 336

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) „Fluchtgefahr“ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entzieht;

Geänderter Text

n) „Fluchtgefahr“ das **nachgewiesene** Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf **spezifischen und** objektiven **streng** gesetzlich **und im Einklang mit den Leitlinien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entzieht;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung der Verfahrensrechte des Antragstellers und eine Einzelfallbewertung seiner Situation sichergestellt werden sollten. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 22, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 verbunden.

Änderungsantrag 337

Marek Jurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der von dem in Kapitel VII beschriebenen Korrekturmechanismus für die Zuweisung profitiert und die Zuweisung des Antragstellers vornimmt; *entfällt*

Or. pl

Begründung

Die Änderung ist Teil eines Pakets von Änderungen zur Streichung des Korrekturmechanismus der Umsiedlung aus dem Entwurf. Der vorgeschlagene Korrekturmechanismus der Umsiedlung stellt eine verfehlte Anwendung des Solidaritätsprinzips dar, die nicht durch einen Verwaltungsmechanismus geregelt werden darf. Die Definition des Begriffs „begünstigter Mitgliedstaat“ ist in diesem Zusammenhang unnötig.

Änderungsantrag 338

Artis Pabriks, Tomáš Zdechovský, Traian Ungureanu, Kinga Gál, Andrea Bocskor, Pál Csáky, Brice Hortefeux, Roberts Zile, Jussi Halla-aho, Anders Primdahl Vistisen, Anna Záborská

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der von dem in Kapitel VII beschriebenen Korrekturmechanismus für die Zuweisung profitiert und die Zuweisung des Antragstellers vornimmt; *entfällt*

Or. en

Begründung

In line with the deletion of Chapter VII. Solidarity with the Member States that face unprecedented migratory pressure cannot be expressed through an automatic, centralised and binding mechanism, without taking into account the capacity of MS to receive, accommodate and integrate asylum seekers. Proposed scheme does not set any limitations in terms of time or capacity of the EU or MS. The suggested mechanism creates additional pull-factor as the asylum seeker just need to reach the EU border to be sent further in the EU. It limits the incentive of border countries to protect their borders as they need to reach 150% share and the rest of asylum seekers will be sent for relocation to other MS automatically. Furthermore, solidarity cannot be enforced and coupled with financial penalties.

Änderungsantrag 339 **Beatrix von Storch**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der von dem in Kapitel VII beschriebenen Korrekturmechanismus für die Zuweisung profitiert und die Zuweisung des Antragstellers vornimmt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 340

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*o) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der von dem in Kapitel VII beschriebenen **Korrekturmechanismus** für die Zuweisung profitiert und die Zuweisung des Antragstellers vornimmt;*

*o) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der von dem in Kapitel VII beschriebenen **Mechanismus** für die Zuweisung profitiert und die Zuweisung des Antragstellers vornimmt;*

Or. it

Änderungsantrag 341

Artis Pabriks, Tomáš Zdechovský, Traian Ungureanu, Kinga Gál, Andrea Bocskor, Pál Csáky, Brice Hortefeux, Roberts Zile, Jussi Halla-aho, Anders Primdahl Vistisen, Anna Záborská

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

p) „Zuweisungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dem ein Antragsteller gemäß dem in Kapitel VII beschriebenen Korrekturmechanismus für die Zuweisung zugewiesen wird; **entfällt**

Or. en

Begründung

In line with the deletion of Chapter VII. Solidarity with the Member States that face unprecedented migratory pressure cannot be expressed through an automatic, centralised and binding mechanism, without taking into account the capacity of MS to receive, accommodate and integrate asylum seekers. Proposed scheme does not set any limitations in terms of time or capacity of the EU or MS. The suggested mechanism creates additional pull-factor as the asylum seeker just need to reach the EU border to be sent further in the EU. It limits the incentive of border countries to protect their borders as they need to reach 150% share and the rest of asylum seekers will be sent for relocation to other MS automatically. Furthermore, solidarity cannot be enforced and coupled with financial penalties.

Änderungsantrag 342

Elly Schlein, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

pa) – „Bürge“ einen europäischen Staatsangehörigen oder einen sich mindestens für ein Jahr rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen oder eine

eingetragene Einrichtung, die die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 18a Absatz 3 festgelegten Kriterien erfüllt;

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Änderungsantrag steht im Einklang mit der Absicht, Privatpersonen, gleichgültig ob es sich um EU-Bürger oder sich rechtmäßig in der EU aufhaltende Drittstaatsangehörige handelt, zu ermöglichen, als Anlaufstelle zu fungieren und für einen Antragsteller zu sorgen, bis sein Antrag geprüft wurde. Eine ähnliche Begründung kann auch für Organisationen oder Unternehmen ohne Erwerbszweck gelten. Die Voraussetzungen werden in einem delegierten Rechtsakt festgelegt.

Änderungsantrag 343

Artis Pabriks, Tomáš Zdechovský, Traian Ungureanu, Kinga Gál, Andrea Bocskor, Pál Csáky, Brice Hortefeux, Roberts Zile, Jussi Halla-aho, Anders Primdahl Vistisen, Anna Záborská

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- q) „neu angesiedelte Person“ eine Person, die den Prozess durchläuft, bei dem Drittstaatsangehörige auf ein Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) hin, das aufgrund ihres Bedürfnisses an internationalem Schutz ergangen ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen*
- entfällt*
- i) als „Flüchtling“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/95/EU,*
- ii) mit „subsidiärem Schutzstatus“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/95/EU oder*
- iii) mit jedem anderen Status, der nach dem nationalen und dem Unionsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt wie die unter den Ziffern i und ii*

genannten;

Or. en

Begründung

In line with the deletion of Chapter VII. Solidarity with the Member States that face unprecedented migratory pressure cannot be expressed through an automatic, centralised and binding mechanism, without taking into account the capacity of MS to receive, accommodate and integrate asylum seekers. Proposed scheme does not set any limitations in terms of time or capacity of the EU or MS. The suggested mechanism creates additional pull-factor as the asylum seeker just need to reach the EU border to be sent further in the EU. It limits the incentive of border countries to protect their borders as they need to reach 150% share and the rest of asylum seekers will be sent for relocation to other MS automatically. Furthermore, solidarity cannot be enforced and coupled with financial penalties.

Änderungsantrag 344

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q – Einleitung

Vorschlag der Kommission

q) „neu angesiedelte Person“ eine Person, die **den** Prozess durchläuft, bei dem Drittstaatsangehörige auf ein Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) hin, das aufgrund ihres Bedürfnisses an internationalem Schutz ergangen ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen

Geänderter Text

q) „neu angesiedelte Person“ eine Person, die **einen** Prozess durchläuft, bei dem Drittstaatsangehörige auf ein Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) **oder einer anderen Einrichtung oder eines anderen Bürgen, die mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eine besondere Vereinbarung abgeschlossen haben**, hin, das aufgrund ihres Bedürfnisses an internationalem Schutz ergangen ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin schlägt diese Änderung vor, um den im Rahmen dieser Verordnung geltenden Begriff „neu angesiedelte Person“ auszuweiten und weitere rechtliche Möglichkeiten zu schaffen, internationalen Schutz auf europäischem Boden zu beantragen und zu erhalten, wie Bürgschaften oder Pilotprojekte für humanitäre Korridore (wie bereits in Italien durchgeführt).

Änderungsantrag 345

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q – Einleitung

Vorschlag der Kommission

q) „neu angesiedelte Person“ eine Person, die **den** Prozess durchläuft, bei dem Drittstaatsangehörige auf ein Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) hin, das aufgrund ihres Bedürfnisses an internationalem Schutz ergangen ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen

Geänderter Text

q) „neu angesiedelte Person“ eine Person, die **einen** Prozess durchläuft, bei dem Drittstaatsangehörige auf ein Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) hin, das aufgrund ihres Bedürfnisses an internationalem Schutz ergangen ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen

Or. en

Änderungsantrag 346

Raymond Finch

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) als „Flüchtling“ **im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/95/EU**,

Geänderter Text

i) als „Flüchtling“ **laut Definition in Artikel 1 des Genfer Abkommens von 1951**,

Or. en

Änderungsantrag 347
Raymond Finch, Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) mit „subsidiärem Schutzstatus“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/95/EU oder **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 348
Raymond Finch, Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) mit jedem anderen Status, der nach dem nationalen und dem Unionsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt wie die unter den Ziffern i und ii genannten; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 349
Cécile Kashetu Kyenge, Pier Antonio Panzeri, Silvia Costa, Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) „Zentren für die vorläufige Aufnahme“ die gemäß Artikel 3a Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 geschaffenen Zentren, in denen Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, aufgenommen werden, bevor sie in den für die Prüfung ihres Antrags zuständigen Mitgliedstaat überstellt

werden;

Or. en

Begründung

Diese Zentren sollten für Antragsteller geschaffen werden, die darauf warten, in die Europäische Union überstellt zu werden.

Änderungsantrag 350
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) „Ankommende“ Antragsteller im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c sowie Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die unrechtmäßig das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreten haben und keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben;

Or. en

Begründung

Die derzeitige Verordnung ist nicht geeignet, den beträchtlichen Migrationsdruck wirksam zu verwalten. Mit dem neuen Vorschlag sollte eine größere Bandbreite von Szenarien behandelt werden, unter anderem Situationen, in denen die Verwaltungskapazität eines Mitgliedstaats überschritten ist und nicht alle Ankommende einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

Änderungsantrag 351
Cécile Kshetu Kyenge, Silvia Costa, Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe r b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

rb) „Eingangsbehörde im Drittstaat“

alle Behörden außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten, die befugt sind, die Anträge auf internationalen Schutz gemäß Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a und b entgegenzunehmen.

Or. en

Begründung

Diese Behörden sollten außerhalb der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 3a eingerichtet werden.

Änderungsantrag 352

Salvatore Domenico Pogliese, Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird **im Auftrag der Europäischen Union** von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

Or. it

Begründung

Es sollte betont werden, dass die vom zuständigen Mitgliedstaat durchgeführte Maßnahme zur Untersuchung eines Antrags auf internationalen Schutz unter das Gemeinsame Europäische Asylsystem fällt und daher im allgemeinen Interesse der gesamten Europäischen Union erfolgt.

Änderungsantrag 353

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem **einzigem** Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien **des Kapitels III** als zuständiger Staat bestimmt wird.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien **der Kapitel III, IV und VII** als zuständiger Staat bestimmt wird.

Or. en

Begründung

Um für Kohärenz mit der vom Parlament im April 2016 verabschiedeten Entschließung zu der Lage im Mittelmeerraum und der Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration und mit der im September 2015 verabschiedeten Entschließung zum Thema „Migration und Flüchtlinge in Europa“ zu sorgen, schlägt die Schattenberichterstatterin einen zentralisierten, dauerhaften und automatischen Mechanismus zur gerechten Verteilung der Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten vor.

Änderungsantrag 354
Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der **nach den Kriterien des Kapitels III** als zuständiger Staat bestimmt wird.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze, **in den Drittstaaten** oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der als zuständiger Staat bestimmt wird.

Begründung

Substanzielle Änderung. Es wird gefordert, dass Asylanträge auch außerhalb der Grenzen der EU bearbeitet werden können, damit das Verfahren beschleunigt wird, die echten Asylbewerber geschützt werden und die Anträge von Personen, bei denen keine Asylgründe vorliegen, abgelehnt werden.

Änderungsantrag 355
Emil Radev, Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. **entfällt**

Begründung

Angesichts der im Text folgenden Änderungen an Artikel 15 ist dieser Unterabsatz nicht mehr erforderlich.

Änderungsantrag 356
Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für **entfällt**

dessen Prüfung zuständig.

Or. it

Begründung

Schon allein die Tatsache, dass solche Mängel in die Koordinierung der Zuständigkeitsbestimmung eingeplant werden, weist darauf hin, dass der Vorschlag der Gesetzgeber kaum ernst genommen werden kann.

Änderungsantrag 357

Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese, Carlos Coelho, Barbara Matera, Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Geänderter Text

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. ***Diese Bestimmung findet keine Anwendung in denjenigen Fällen, in denen der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, ein begünstigter Mitgliedstaat gemäß Artikel 34 ist.***

Or. en

Begründung

Der Korrekturmechanismus für die Zuweisung wird nicht zu dem beabsichtigten Ergebnis führen, wenn nicht gleichzeitig die Dublin-Überstellungen ausgesetzt werden, zumindest wenn der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag eingereicht wurde, der begünstigte Mitgliedstaat gemäß Artikel 34 dieser Verordnung ist.

Änderungsantrag 358

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Cécile

Kashetu Kyenge, Ana Gomes, Kati Piri, Miriam Dalli, Péter Niedermüller, Dietmar Köster, Birgit Sippel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so **ist** der **erste** Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz **gestellt wurde**, für dessen Prüfung zuständig.

Geänderter Text

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so **wird** der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz **zu stellen ist**, **im Rahmen des Zuweisungsmechanismus gemäß Kapitel VII bestimmt**.

Or. en

Begründung

Um für Kohärenz mit der vom Parlament im April 2016 verabschiedeten EntschlieÙung zu der Lage im Mittelmeerraum und der Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration und mit der im September 2015 verabschiedeten EntschlieÙung zum Thema „Migration und Flüchtlinge in Europa“ zu sorgen, schlägt die Schattenberichterstatteerin einen zentralisierten, dauerhaften und automatischen Mechanismus zur gerechten Verteilung der Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten vor.

Änderungsantrag 359

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der **erste** Mitgliedstaat, in dem der **Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde**, für dessen Prüfung zuständig.

Geänderter Text

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der Mitgliedstaat, in dem **sich** der **Antragsteller aufhält**, für dessen Prüfung zuständig.

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to enhance the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible for examining the application for international protection as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments under the draft report ensuring that the internal logic of the text, aimed at increasing applicants' integration prospects and decreasing "secondary movements" is maintained.

Änderungsantrag 360

Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

entfällt

Or. it

Begründung

Schon allein die Tatsache, dass solche Mängel zwischen den EU-Mitgliedstaaten eingeplant werden, weist darauf hin, dass der Vorschlag der Gesetzgeber kaum ernst genommen werden kann.

Änderungsantrag 361
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass **das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für** Antragsteller **in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen**, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Geänderter Text

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass **der** Antragsteller **der tatsächlichen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung seiner Grundrechte ausgesetzt wäre**, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Begründung

Die Zulässigkeitsprüfung sollte von dem als zuständig bestimmten Mitgliedstaat durchgeführt werden und die Grundrechte des Antragstellers in Bezug auf die Aufnahmebedingungen sollten im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz gewahrt werden.

Änderungsantrag 362

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erweist es sich als unmöglich, einen

Geänderter Text

Erweist es sich als unmöglich, einen

Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass *das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller* in diesem Mitgliedstaat *systemische Schwachstellen aufweisen*, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass *die Grundrechte des Antragstellers* in diesem Mitgliedstaat *verletzt werden würden*, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Begründung

Die Definition von „systemischer Schwachstelle“ hat zu unterschiedlichen Auslegungen und Entscheidungen geführt; die Schattenberichterstatterin schlägt daher vor, die Grundrechte des Antragstellers im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

Änderungsantrag 363

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat *oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde*, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

Geänderter Text

Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to enhance the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible for examining the application for international protection as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments to admissible amendments under the draft report ensuring that the internal logic of the text, aimed at increasing applicants' integration prospects and decreasing "secondary movements" is maintained.

Änderungsantrag 364

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Miriam Dalli, Péter Niedermüller, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat ***oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde***, vorgenommen werden, so wird ***der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat*** der zuständige Mitgliedstaat.

Geänderter Text

Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat vorgenommen werden, so wird der zuständige Mitgliedstaat ***anhand des Zuweisungsmechanismus nach Kapitel VII bestimmt***.

Or. en

Begründung

Um für Kohärenz mit der vom Parlament im April 2016 verabschiedeten Entschließung zu der Lage im Mittelmeerraum und der Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration und mit der im September 2015 verabschiedeten Entschließung zum Thema „Migration und Flüchtlinge in Europa“ zu sorgen, schlägt die Schattenberichterstatterin einen zentralisierten, dauerhaften und automatischen Mechanismus zur gerechten Verteilung der Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten vor.

Änderungsantrag 365

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Kann ein Antragsteller nicht in den Mitgliedstaat überstellt werden, der zunächst als zuständig bestimmt wurde, da der Antragsteller schwer krank oder nicht in der Lage ist, und er durch die Überstellung der Gefahr ausgesetzt würde, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erfahren, übernimmt der prüfende Mitgliedstaat die Zuständigkeit für die Antragsprüfung.

Or. en

Begründung

Kodifizierung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR, siehe Urteil der Großen Kammer vom 13.12.2016, Rechtssache Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel VII verbunden.

Änderungsantrag 366

Artis Pabriks, Tomáš Zdechovský, Traian Ungureanu, Kinga Gál, Andrea Bocskor, Pál Csáky, Brice Hortefeux, Petri Sarvamaa, Roberts Zīle, Jussi Halla-aho, Anders Primdahl Vistisen, Mariya Gabriel, Anna Záborská

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Richtlinie 32/2013/EU in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

Or. en

Begründung

Originaltext von Artikel 3 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung.

Änderungsantrag 367
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Bevor der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, die Kriterien der Kapitel III und IV zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anwendet, geht er wie folgt vor:* **entfällt**

a) Er prüft, ob der Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/32/EU unzulässig ist, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers oder als für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet wird, und

b) er prüft den Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU, wenn folgende Gründe vorliegen:

i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder ist staatenlos und hatte zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat, der in der durch die Verordnung [Vorschlag COM(2015) 452 vom 9. September 2015] festgelegten gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, oder

ii) es gibt schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt, oder er wurde aus schwerwiegenden Gründen der

**öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen
Ordnung nach nationalem Recht
zwangsausgewiesen.**

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird die unverhältnismäßige Last auf den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen belassen, indem festgelegt wird, dass nur die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen ein Zulässigkeitsverfahren durchzuführen haben; dies könnte wieder eine abschreckende Wirkung mit Blick auf die Einhaltung haben. Außerdem könnte es so zu einer Verdoppelung der Verfahrensarbeit kommen.

**Änderungsantrag 368
Emil Radev, Mariya Gabriel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bevor der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, die Kriterien der Kapitel III und IV zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anwendet, geht er wie folgt vor:

entfällt

a) Er prüft, ob der Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/32/EU unzulässig ist, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers oder als für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet wird, und

b) er prüft den Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU, wenn folgende Gründe vorliegen:

i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder ist staatenlos und hatte zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat, der in der durch die

Verordnung [Vorschlag COM(2015 452 vom 9. September 2015] festgelegten gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, oder

ii) es gibt schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt, oder er wurde aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen.

Or. en

Begründung

Diese Prüfungen sollten Teil der Zulässigkeitsprüfungen sein, bei denen geprüft wird, ob einer Person, die internationalen Schutz beantragt, dieser Schutz gewährt werden sollte oder nicht.

Änderungsantrag 369

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bevor der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, die Kriterien der Kapitel III und IV zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anwendet, geht er wie folgt vor:

entfällt

a) Er prüft, ob der Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/32/EU unzulässig ist, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers oder als für den Antragsteller sicherer

Drittstaat betrachtet wird, und

b) er prüft den Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU, wenn folgende Gründe vorliegen:

i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder ist staatenlos und hatte zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat, der in der durch die Verordnung [Vorschlag COM(2015 452 vom 9. September 2015)] festgelegten gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, oder

ii) es gibt schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt, oder er wurde aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen.

Or. en

Änderungsantrag 370

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bevor der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, die Kriterien der Kapitel III und IV zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anwendet, geht er wie folgt vor:

entfällt

a) Er prüft, ob der Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c der

Richtlinie 2013/32/EU unzulässig ist, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers oder als für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet wird, und

b) er prüft den Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU, wenn folgende Gründe vorliegen:

i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder ist staatenlos und hatte zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat, der in der durch die Verordnung [Vorschlag COM(2015) 452 vom 9. September 2015] festgelegten gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, oder

ii) es gibt schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt, oder er wurde aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen.

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to enhance the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible for examining the application for international protection as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments under the draft report ensuring that the internal logic of the text, aimed at increasing applicants' integration prospects and decreasing "secondary movements" is maintained.

Änderungsantrag 371

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Miriam Dalli, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bevor der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, die Kriterien der Kapitel III und IV zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anwendet, geht er wie folgt vor: **entfällt**

a) Er prüft, ob der Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/32/EU unzulässig ist, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers oder als für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet wird, und

b) er prüft den Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU, wenn folgende Gründe vorliegen:

i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder ist staatenlos und hatte zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat, der in der durch die Verordnung [Vorschlag COM(2015 452 vom 9. September 2015)] festgelegten gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, oder

ii) es gibt schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt, oder er wurde aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen.

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin ist überzeugt, dass dieser Absatz gestrichen werden sollte. Die Unzulässigkeitsprüfung und Vor-Dublin-Prüfung würde nicht nur die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zusätzlich belasten und einen unangemessenen Vorgriff auf die Antragsprüfung darstellen, sondern auch einen extrem großen Ermessensspielraum für Asylanträge in der EU eröffnen und damit gegen das Genfer Abkommen verstoßen.

Änderungsantrag 372

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, David Borrelli, Rosa D'Amato, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Er prüft, ob der Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/32/EU unzulässig ist, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers oder als für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet wird, und* **entfällt**

Or. it

Änderungsantrag 373

Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) er prüft den Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU, wenn **folgende Gründe vorliegen:**

b) er prüft den Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU, wenn **folgender Grund gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii vorliegt:**

Or. en

Begründung

Security is one of the priorities of the EU's political agenda. Therefore, all the necessary actions to contrast possible threats to the security of the European Union citizens should be carried out. The Member State where the application is first lodged should be bound to examine applications made by applicants who present security concerns in accelerated procedure. This would help to establish at a very first stage whether the applicant could pose a threat to security. This should be the only case in which the examination of an application through the accelerated procedure during a phase which precedes the application of the Dublin criteria should be admissible.

Änderungsantrag 374

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, David Borrelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder ist staatenlos und hatte zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat, der in der durch die Verordnung [Vorschlag COM(2015) 452 vom 9. September 2015] festgelegten gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, oder **entfällt**

Or. it

Änderungsantrag 375

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag als unzulässig betrachtet oder einen Antrag im **entfällt**

beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat.

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to enhance the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible for examining the application for international protection as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments under the draft report ensuring that the internal logic of the text, aimed at increasing applicants' integration prospects and decreasing "secondary movements" is maintained.

Änderungsantrag 376

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag als unzulässig betrachtet oder einen Antrag im beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin ist überzeugt, dass dieser Absatz infolge der Streichung von Artikel 3 Absatz 3 gelöscht werden sollte. Die Unzulässigkeitsprüfung und Vor-Dublin-Prüfung würde nicht nur die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zusätzlich belasten und einen unangemessenen Vorgriff auf die Antragsprüfung darstellen, sondern auch einen extrem großen Ermessensspielraum für Asylanträge in der EU eröffnen und damit gegen das Genfer Abkommen verstoßen.

Änderungsantrag 377
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag als unzulässig betrachtet oder einen Antrag im beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat.

entfällt

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird die unverhältnismäßige Last auf den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen belassen, indem festgelegt wird, dass nur die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen ein Zulässigkeitsverfahren durchzuführen haben; dies könnte wieder eine abschreckende Wirkung mit Blick auf die Einhaltung haben. Außerdem könnte es so zu einer Verdoppelung der Verfahrensarbeit kommen.

Änderungsantrag 378
Emil Radev, Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag als unzulässig betrachtet oder einen Antrag im beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 379
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag als unzulässig betrachtet oder einen Antrag im beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 380
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag als unzulässig betrachtet oder einen Antrag im beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat.

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag als unzulässig betrachtet oder einen Antrag im beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat, *wenn kein anderer Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 15 zuständig ist.*

Or. en

Änderungsantrag 381
Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, David Borrelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 *einen Antrag als unzulässig*

(4) Wenn der Mitgliedstaat nach Absatz 3 einen Antrag im beschleunigten

betrachtet oder einen Antrag im beschleunigten Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat.

Verfahren prüft, gilt dieser Mitgliedstaat als der zuständige Mitgliedstaat.

Or. it

Änderungsantrag 382 **Miltiadis Kyrkos**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.

entfällt

Or. en

Begründung

Der erste Mitgliedstaat erhält die Zuständigkeit auf unbestimmte Zeit, auch wenn er den Antragsteller aus der Union ausgewiesen hat und der Antragsteller später über einen anderen Mitgliedstaat wieder einreist. Durch diese Bestimmung erfahren die Mitgliedstaaten keine Gleichbehandlung. Alle Mitgliedstaaten haben die Pflicht, ihre Außengrenzen zu kontrollieren. Darüber hinaus sollte die Wiedereinreise von Drittstaatsangehörigen in die EU über einen anderen Mitgliedstaat nach der erfolgreichen Ausweisung nicht als Sekundärmigration betrachtet werden, die mit der Verordnung verhindert werden soll.

Änderungsantrag 383

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 384 **Elissavet Vozemberg-Vrionidi**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.* **entfällt**

Or. en

Begründung

Der erste Mitgliedstaat erhält die Zuständigkeit auf unbestimmte Zeit, auch wenn er den Antragsteller aus der Union ausgewiesen hat und der Antragsteller später über einen anderen Mitgliedstaat wieder einreist. Durch diese Bestimmung erfahren die Mitgliedstaaten keine Gleichbehandlung. Alle Mitgliedstaaten haben die Pflicht, ihre Außengrenzen zu

kontrollieren. Darüber hinaus sollte die Wiedereinreise eines Drittstaatsangehörigen in die EU über einen anderen Mitgliedstaat nach der erfolgreichen Ausweisung nicht als Sekundärmigration betrachtet werden, die mit der Verordnung verhindert werden soll.

Änderungsantrag 385

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Miriam Dalli, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin unterstützt den von der Kommission vorgeschlagenen Grundsatz der dauerhaften Zuständigkeit nicht.

Änderungsantrag 386

Emil Radev, Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller

entfällt

weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.

Or. en

Begründung

Einem Mitgliedstaat kann nicht die Zuständigkeit für eine Person übertragen werden, die das Land für einen bestimmten Zeitraum verlassen hat.

Änderungsantrag 387
Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.

entfällt

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to enhance the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible for examining the application for international protection as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments under the draft report ensuring that the internal logic of the text, aimed at increasing applicants' integration

prospects and decreasing “secondary movements” is maintained.

Änderungsantrag 388

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 389 Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – auch in den in Absatz 3 genannten Fällen – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde.

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig. Wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat

oder abgeschoben wurde **und später ein Folgeantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird, wird der Antragsteller aus den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten ohne Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens durch den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben.**

Or. en

Begründung

Wenn ein Mitgliedstaat seine Pflichten in Bezug auf ein Asylverfahren ordnungsgemäß erfüllt hat, die Gründe des Antrags untersucht wurden, er dennoch abgelehnt und der Antragsteller aus dem Mitgliedstaat aufgrund fehlender Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt abgeschoben wurde, ist es nicht vertretbar, dass dieser Mitgliedstaat wieder für denselben Antragsteller zuständig sein wird, wenn dieser versucht das System zu täuschen, indem er in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag stellt. Zur Straffung des Systems sollten diese Antragsteller aus allen weiteren Mitgliedstaaten direkt abgeschoben werden und nicht immer wieder in den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat zurückgebracht werden.

Änderungsantrag 390 Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz – **auch in den in Absatz 3 genannten Fällen** – geprüft hat, ist für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, **unabhängig davon, ob** der Antragsteller **die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten** verlassen hat **oder** abgeschoben wurde.

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz geprüft hat, ist **für einen Zeitraum von 24 Monaten** für die Prüfung aller weiteren Angaben oder Folgeanträge des betreffenden Antragstellers gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 der Richtlinie 2013/32/EU zuständig, **sofern** der Antragsteller **weder das Herkunftsland verlassen hat noch aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats** abgeschoben wurde.

Or. en

Begründung

Durch die dauerhafte Zuständigkeit entsteht ein unverhältnismäßiger Druck auf den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen. Dies könnte auch einen Anreiz darstellen, die Bestimmungen nicht einzuhalten. Bei Sekundärmigration und bei einem Folgeantrag in einem anderen Mitgliedstaat sollte die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat bleiben, in dem der frühere Antrag gestellt wurde. Es sollte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Umstände ändern, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat; daher sollte das Recht, einen neuen Antrag in einem andern Mitgliedstaat zu stellen, gewahrt werden.

Änderungsantrag 391

Cécile Kashetu Kyenge, Pier Antonio Panzeri, Silvia Costa, Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Artikel 3a

Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz

(1) Anträge auf internationalen Schutz können bei folgenden Stellen gestellt werden:

a) bei den „Stellen für Anträge auf internationalen Schutz“, die die Kommission im Einklang mit bilateralen Vereinbarungen mit Drittstaaten in Flüchtlingslagern in Ländern einrichten kann, die in Nachbarschaft zu Konfliktländern oder zu Ländern mit einem Massenexodus von Personen liegen, die internationalen Schutz beantragen möchten.

Bei der Einrichtung dieser Stellen

i) hört die Kommission den Rat und das Politische und Sicherheitspolitische Komitee an, um die Koordinierung mit den Aktivitäten der EU-Delegationen für das Krisenmanagement sicherzustellen, das im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats erfolgen kann;

ii) trifft die Kommission mit den

Mitgliedstaaten Vereinbarungen über ausreichende Mechanismen für die Anstellung von qualifiziertem Personal für die Durchführung der Aufgaben besagter Stellen;

b) bei den Stellen der EU-Delegationen oder den zuvor von der Kommission ernannten diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der europäischen Einrichtung, die für die Delegation oder den Mitgliedstaat zuständig ist.

(2) Die Union schließt angemessene bilaterale Abkommen mit Drittstaaten ab, in denen die Stellen eingerichtet werden, bei denen die in Absatz 3 Buchstabe c genannten „Stellen für Anträge auf internationalen Schutz“ geschaffen werden. Diese bilateralen Abkommen haben Folgendes zum Gegenstand:

a) die Fähigkeit, die Stelle einzurichten;

b) den rechtlichen Status des dieser Stelle zugewiesenen EU-Personals;

c) die Schaffung von Zentren für die vorläufige Aufnahme bei diesen Stellen für die Antragsteller, die auf ihre Überstellung in die Union warten;

d) Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Einrichtungen oder Organen oder nichtstaatlichen Organisationen bei der Verwaltung der Zentren für die vorläufige Aufnahme nach Buchstabe c;

e) die Fähigkeit, humanitäre Korridore für die Antragsteller aus den Zentren für die vorläufige Aufnahme auf dem Luft-, See- oder Landweg in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu schaffen;

f) die Bereitschaft des Drittstaats, die Antragsteller aus diesem Zentrum im Falle einer endgültigen Ablehnung ihres Antrags auf internationalen Schutz wiederaufzunehmen.

(3) Die Union kann ähnliche Abkommen wie die in Absatz 2 genannten mit

Drittstaaten abschließen, in denen EU-Delegationen oder diplomatische Vertretungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d eingerichtet werden.

Or. en

Begründung

To avoid the traffic and smuggling of migrants, there is a need for the creation of secure humanitarian corridors by the European Union, in co-operation with the countries in which are concentrated the refugees coming from countries afflicted by wars and menaced by terrorism. In order to reserve the use of these so-called humanitarian corridors for applicants for international protection, it is necessary to allow for the international protection application to be lodged prior to departure to the European Union. This can be done at dedicated "Offices for the presentation of applications for international protection" which the European Union can establish, following bilateral agreement with the third country, or at refugee camps situated in the countries next to those in conflict, or from which a massive exodus of persons is manifest, who aspire to request international protection. Alternatively they may be established at EU Delegation offices or diplomatic Representatives of Member States, previously nominated by the European Commission, in accord with the European structure to which the Delegation or Member State belongs.

Änderungsantrag 392

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) *Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat dieser ersten Einreise zu stellen. Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 393
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat dieser ersten Einreise zu stellen.*** Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

Geänderter Text

(1) Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

Or. en

Begründung

Durch die Vorschrift, das Asylrecht nur in einer Handvoll Mitgliedstaaten der ersten Einreise an den Außengrenzen auszuüben, wird der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Verantwortungsteilung verletzt.

Änderungsantrag 394
Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat dieser ersten Einreise zu stellen. Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag

Geänderter Text

(1) Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat dieser ersten Einreise zu stellen. Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag

in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

in diesem Mitgliedstaat zu stellen. **Wenn der Antrag abgelehnt wurde, sollte der Mitgliedstaat den irregulären Migranten zurückführen.**

Or. it

Begründung

Für die Wirksamkeit des gemeinsamen Asylsystems ist es von grundlegender Bedeutung, dass Personen, die einen Anspruch auf Asyl haben, geschützt und solche, die keinen Anspruch darauf haben, zurückgeführt werden.

Änderungsantrag 395

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat **dieser ersten Einreise** zu stellen. Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

Geänderter Text

(1) Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, **in dem sich die Person aufhält**. Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

Or. it

Änderungsantrag 396

Emil Radev, Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, *irregulär* in das Hoheitsgebiet *der Mitgliedstaaten* eingereist, so ist der Antrag in *dem* Mitgliedstaat *dieser ersten Einreise* zu stellen. Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

(1) Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, in das Hoheitsgebiet *eines Mitgliedstaats* eingereist, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen. Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, *bereits* rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen sollten nicht mit der Zuständigkeit aller Anträge auf internationalen Schutz belastet werden, da sie mit Blick auf das Grenzmanagement bereits eine große Verantwortung tragen.

Änderungsantrag 397

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich *und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7* alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich alle *verfügbaren und* für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. *Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen, die in irgendeiner Phase des Verfahrens vorgelegt wurden, sofern diese vor der endgültigen Entscheidung über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bereitgestellt wurden. In dem Zeitraum zwischen der endgültigen Entscheidung und der tatsächlichen*

Überstellung in einen bestimmten Mitgliedstaat werden im Ausnahmefall andere vom Antragsteller bereitgestellte Elemente berücksichtigt, wenn der Grund für die Verzögerung bei der Einreichung höhere Gewalt ist.

Or. en

Änderungsantrag 398

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich *und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7* alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich alle *verfügbaren und* für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. *Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen nur, wenn diese vor der endgültigen Entscheidung über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bereitgestellt wurden. In dem Zeitraum zwischen der endgültigen Entscheidung und der tatsächlichen Überstellung in einen bestimmten Mitgliedstaat berücksichtigen die Mitgliedstaaten andere vom Antragsteller bereitgestellte Elemente, wenn der Grund für die Verzögerung bei der Einreichung höhere Gewalt ist.*

Or. en

Änderungsantrag 399

Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich **und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7** alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich alle **verfügbaren und** für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. **Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen nur, wenn diese innerhalb der festgelegten Frist bereitgestellt wurden, in der der Mitgliedstaat ein Aufnahmesuch an einen anderen Mitgliedstaat stellen muss.**

Or. en

Begründung

Im Sinne des Antragstellers sollten zusätzliche Informationen, die in der Zeit zwischen dem Gespräch und der Einreichung eines Aufnahmesuchs bei einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden, berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 400
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich **und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7** alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich alle **verfügbaren und** für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. **Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für die Bestimmung des zuständigen**

Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen nur, wenn diese innerhalb der festgelegten Frist bereitgestellt wurden, in der der Mitgliedstaat ein Aufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat stellen muss.

Or. en

**Änderungsantrag 401
Filiz Hyusmenova**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich ***und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7*** alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller, ***der internationalen Schutz beantragt***, stellt so bald wie möglich alle ***verfügbaren und*** für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. ***Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen nur, wenn diese vor der endgültigen Entscheidung über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bereitgestellt wurden.***

Or. en

**Änderungsantrag 402
Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie

möglich **und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7** alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

möglich alle **verfügbaren und** für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 403 **Lorenzo Fontana**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller **stellt** so bald wie möglich und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7 alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen **bereit** und **kooperiert** mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller **ist verpflichtet**, so bald wie möglich und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7 alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen **bereitzustellen** und mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **zu kooperieren**.

Or. it

Begründung

Es darf keinen Auslegungszweifel hinsichtlich der Verbindlichkeit des Antragstellungsverfahrens geben.

Änderungsantrag 404 **Emil Radev, Mariya Gabriel**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7 alle **für die**

Geänderter Text

(2) Der Antragsteller stellt so bald wie möglich und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7 alle **von dem**

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaat geforderten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 405

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Folgen bei Verstößen

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so prüft der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den Antrag in einem beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.

(4) Die zuständigen Behörden berücksichtigen für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen nur, wenn diese innerhalb der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Frist bereitgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 406

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so prüft der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den Antrag in einem beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 407

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so prüft der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den Antrag in einem beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU. **entfällt**

Änderungsantrag 408
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so prüft der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den Antrag in einem beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU.

Geänderter Text

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so prüft der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den Antrag in einem beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU **und inhaftiert den Antragsteller, um die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 4 sicherzustellen.**

Or. en

Änderungsantrag 409
Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so **prüft** der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den **Antrag in einem beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU.**

Geänderter Text

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so **kann** der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den **Asylantrag aussetzen und die Rückführung in die Wege leiten.**

Or. it

Änderungsantrag 410
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.* *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 411

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Tiziana Beghin, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.* *entfällt*

Or. it

Änderungsantrag 412
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Geänderter Text

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht. ***Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats informieren die Asylagentur der Europäischen Union rechtzeitig darüber und geben die relevanten Informationen in das automatische System gemäß Artikel 44 Absatz 1 darüber ein, wo der Antragsteller das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat.***

Or. en

Begründung

Indem ähnliche Maßnahmen vorgeschrieben werden, soll Sekundärmigration vermieden und der Aufenthaltsort der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, rechtzeitig bestimmt werden.

Änderungsantrag 413
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne

Geänderter Text

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne

Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht. ***Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, kann entscheiden, den Antrag im Einklang mit Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU im beschleunigten Verfahren zu prüfen.***

Or. en

Begründung

In dem neuen COM-Vorschlag ist eindeutig festgelegt, dass sich die Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten müssen. Ist ein Antragsteller flüchtig, obwohl er über seine Pflicht informiert wurde, hat der betreffende Mitgliedstaat die Möglichkeit, seinen Antrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen.

Änderungsantrag 414 Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auch dann fort,*** wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Geänderter Text

(2) Wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, ***muss er als irregulär betrachtet und, sofern er ausfindig gemacht wird, zurückgeführt werden.***

Or. it

Änderungsantrag 415 Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ***auch dann*** fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Geänderter Text

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ***nicht*** fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Or. en

Begründung

Was geschieht, wenn der Antragsteller nicht anwesend ist, um seinen Antrag für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu begründen?

Änderungsantrag 416
Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.***

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 417

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Kati Piri, Péter Niedermüller

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 418

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Rosa D'Amato, David Borrelli, Tiziana Beghin

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.* **entfällt**

Or. it

Änderungsantrag 419

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.

Geänderter Text

(3) Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung. ***Dieser Absatz gilt nicht für Minderjährige und Familien mit Kindern.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die schutzbedürftigsten Gruppen von den Beschränkungen in dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 420
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Antragsteller **hat** während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.

Geänderter Text

(3) Der Antragsteller **darf** während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU **haben**, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.

Or. en

Begründung

In dem neuen COM-Vorschlag ist eindeutig festgelegt, dass sich die Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten müssen und über diese Pflicht in Kenntnis gesetzt werden. Sie dürfen daher nur in dem Mitgliedstaat Anspruch auf die Aufnahmebedingungen haben, in dem sie sich aufzuhalten haben.

Änderungsantrag 421

Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese, Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß *den Artikeln 14 bis 19* der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.

Geänderter Text

(3) Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß **Artikel 16 Absatz 6** der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.

Or. en

Begründung

Das Zurückhalten von Aufnahmebedingungen in Form von finanziellen Leistungen oder Gutscheinen wird als Möglichkeit vorgeschlagen, die Antragsteller zu bestrafen, die in einen anderen Mitgliedstaat als den gezogen sind, in dem sie sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung aufhalten sollten.

Änderungsantrag 422

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) (4) Der Antragsteller genießt die Rechte gemäß der Richtlinie 2011/51/EU erst acht Jahre nachdem ein Status

zuerkannt wurde.

Or. en

Begründung

Um Sekundärmigration zu verhindern, wird die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit auf acht Jahre verlängert.

Änderungsantrag 423

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die zuständigen Behörden berücksichtigen für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen nur, wenn diese innerhalb der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Frist bereitgestellt wurden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 424

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Dario Tamburrano, Tiziana Beghin, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 und die Folgen bei Verstößen

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung (*insbesondere über die Möglichkeit, Angaben über die*

gemäß Artikel 5 und insbesondere über folgende Aspekte:

Anwesenheit von Familienangehörigen oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen) sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 5 und insbesondere über folgende Aspekte:

Or. it

Begründung

Die Änderung des nicht von der Neufassung abgedeckten Teils ist notwendig, damit die Kohärenz mit anderen beantragten Änderungen gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 425

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels **21 Absatz 2** in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 5 und insbesondere über folgende Aspekte:

Geänderter Text

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels **27 [Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU]** in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 5 und insbesondere über folgende Aspekte:

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to enhance the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible

for examining the application for international protection and to prevent secondary movements through improved opportunities for long-term integration of applicants, as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments under the draft report aiming to strengthen the applicant's procedural rights.

Änderungsantrag 426

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 **und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 5** und insbesondere über folgende Aspekte:

Geänderter Text

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 und insbesondere über folgende Aspekte:

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird darauf abgezielt, für Kohärenz mit der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zu sorgen; er ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Änderungsantrag 427

Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine

Geänderter Text

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 28 [**Vorschlag für die Asylverfahrensverordnung**] in einem

zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung **sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 5** und insbesondere über folgende Aspekte:

Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte:

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, auf das Verfahren für die Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz zu verweisen, das in der Asylverfahrensverordnung genauer beschrieben wird. Die Informationen über die Pflichten des Antragstellers erscheinen nun in Änderungsantrag Nr. 32 der Berichterstatterin.

Änderungsantrag 428

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels **21 Absatz 2** in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung **sowie die Pflichten gemäß Artikel 4 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 5** und insbesondere über folgende Aspekte:

Geänderter Text

(1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels **27 (Vorschlag für die Asylverfahrensverordnung)** in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte:

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin vertritt die Auffassung, dass der Antragsteller so schnell wie möglich umfassend über die Anwendung dieser Verordnung in Kenntnis gesetzt werden sollte. Diese Änderung wird vorgeschlagen, da das Verfahren zur Erhebung der einschlägigen Informationen erleichtert werden würde, da den Antragstellern mehr Zeit zur Verfügung stehen würde, die einschlägigen Dokumente zusammenzustellen. Damit würde auch anderen einschlägigen Verfahren wie die Suche nach Familienangehörigen vorgegriffen und die Dauer der Verfahren zur Familienzusammenführung vor allem für Minderjährige verkürzt.

Änderungsantrag 429

Jean Lambert, Judith Sargentini, Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) ***darüber, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass sich der Antragsteller aussuchen kann, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist;*** **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht.

Änderungsantrag 430

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) ***darüber, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass sich der Antragsteller aussuchen kann, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist;***
- a) ***darüber, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass sich der Antragsteller aussuchen kann, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, außer im Rahmen des Zuweisungsmechanismus gemäß***

Änderungsantrag 431

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) darüber, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass sich der Antragsteller aussuchen kann, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist;

Geänderter Text

a) darüber, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass sich der Antragsteller aussuchen kann, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, **außer im Rahmen von Artikel 36;**

Änderungsantrag 432

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) das Recht, Informationen zu einschlägigen Verbindungen mit einem Mitgliedstaat vorzulegen, um diesem Mitgliedstaat die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu übertragen;

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und

Kapitel VII verbunden.

Änderungsantrag 433

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Péter Niedermüller, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) das Recht des Antragstellers, Informationen über einschlägige Verbindungen in einem Mitgliedstaat vorzulegen, die nach den Bestimmungen in Kapitel VII dieser Verordnung von Bedeutung sind;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem von der Schattenberichterstatteerin vorgeschlagenen System, in dem im Rahmen des Zuweisungsmechanismus nach Kapitel VII die Möglichkeit vorgesehen ist, soweit möglich einschlägige Verbindungen der Antragsteller mit den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 434

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Tiziana Beghin, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Dario Tamburrano, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen ***der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat***

b) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird;

bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird, ***und insbesondere darüber, dass der Antragsteller nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU hat, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung ;***

Or. it

Begründung

Die Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit den in Artikel 5 Absatz 2 und 3 beantragten Änderungen gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 435

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird, ***und insbesondere darüber, dass der Antragsteller nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU hat, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung;***

Geänderter Text

b) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird.

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin unterstützt die von der Kommission vorgeschlagenen Sanktionen, durch die verhindert wird, dass Menschen Zugang zu den mit der Aufnahme verbundenen grundlegenden Leistungen haben, nicht. Es wird ein stärker rechtebasierter Ansatz mit Anreizen und Abschreckungen im Einklang mit den Vorschlägen der Berichterstatterin vorgeschlagen.

Änderungsantrag 436

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird, **und insbesondere darüber, dass der Antragsteller nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU hat, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung;**

Geänderter Text

b) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird;

Or. en

Änderungsantrag 437

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Ziele dieser Verordnung und die

PE602.907v02-00

Geänderter Text

b) die Ziele dieser Verordnung und die

96/168

AM\1124100DE.docx

Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird, **und insbesondere darüber, dass der Antragsteller nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU hat, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung;**

Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Verlassens des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhalten muss während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen und Sekundärmigration durch bessere Chancen auf eine langfristige Integration der Antragsteller zu verhindern, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit der laufenden Überprüfung der Aufnahmerichtlinie verbunden.

Änderungsantrag 438

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, David Borrelli, Rosa D'Amato, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Laura Agea, Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen;

Or. it

Begründung

Die Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit den Änderungen, die bezüglich des nicht von der Neufassung abgedeckten Teils beantragt werden, gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 439

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Bestimmungen in Bezug auf die Familienzusammenführung, einschließlich der Möglichkeit gemäß Artikel 13a, und in diesem Zusammenhang die anwendbare Definition von Familienangehörigen und Verwandten sowie die Pflicht des Antragstellers, in einer frühen Phase des Verfahrens alle relevanten Informationen offenzulegen, die der Ermittlung des Verbleibs von Familienangehörigen oder Verwandten, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, dienlich sind, und jegliche Art der Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen, Verwandten oder anderen verwandtschaftlichen Beziehungen anbieten kann;

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin unterstützt den Gedanken der Berichterstatterin, diese Änderung vorzunehmen, um die Bestimmungen über Informationen im Rahmen der Verfahren zur Familienzusammenführung zu präzisieren und möchte sie auf anderweitige verwandtschaftliche Beziehungen ausweiten.

Änderungsantrag 440

Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) das Verfahren zur sofortigen Abschiebung aus den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, ohne dass ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat oder abgeschoben wurde und später versucht hat, einen Folgeantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu stellen;

Or. en

Begründung

Wenn ein Mitgliedstaat seine Pflichten in Bezug auf ein Asylverfahren ordnungsgemäß erfüllt hat, die Gründe des Antrags untersucht wurden, er dennoch abgelehnt und der Antragsteller aus dem Mitgliedstaat aufgrund fehlender Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt abgeschoben wurde, ist es nicht vertretbar, dass dieser Mitgliedstaat wieder für denselben Antragsteller zuständig sein wird, wenn dieser versucht das System zu täuschen, indem er in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag stellt. Zur Straffung des Systems sollten diese Antragsteller aus allen weiteren Mitgliedstaaten direkt abgeschoben werden und nicht immer wieder in den zuständigen Mitgliedstaat zurückgebracht werden.

Änderungsantrag 441

Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Alessandra Mussolini, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) dass ein Mitgliedstaat beschließen kann, die Ermessensklauseln gemäß Artikel 19 anzuwenden, sowie über die speziellen Modalitäten mit Blick auf dieses Verfahren;

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Ermessensklausel beibehalten wird, in der festgelegt ist, dass ein Mitgliedstaat einen Antrag prüfen und das Verfahren erleichtern kann.

Änderungsantrag 442

Kostas Chrysogonos, Sofia Sakorafa, Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou, Dimitrios Papadimoulis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) dass ein Mitgliedstaat beschließen kann, die Ermessensklauseln gemäß Artikel 19 anzuwenden, sowie über die speziellen Modalitäten mit Blick auf dieses Verfahren;

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Ermessensklausel beibehalten wird, in der festgelegt ist, dass ein Mitgliedstaat einen Antrag prüfen und das Verfahren erleichtern kann.

Änderungsantrag 443

Jean Lambert, Ska Keller, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Möglichkeit gemäß Artikel 36 Absatz 4, höchstens drei Präferenzen bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anzugeben;

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Artikel 36 Absatz 4 verbunden.

Änderungsantrag 444

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***cb) die Bestimmungen über die
Familienzusammenführung und die
Bestimmungen über die Möglichkeit der
Zusammenführung mit
Familienangehörigen, Verwandten oder
Bürgern gemäß Artikel 10 bis 13 und
Artikel 18a (neu) dieser Verordnung;***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Antragstellers auf Familienleben sichergestellt und die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Erwägungsgrund 19 und Artikel 41 Absatz 2 verbunden.

Änderungsantrag 445

**Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes
Bonney, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu
Kyenge, Kati Piri, Péter Niedermüller**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **das persönliche Gespräch** gemäß Artikel 7 und **die Pflicht**, Angaben **über die Anwesenheit** von **Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen und diese Angaben zu belegen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann;**

d) **den Zweck des persönlichen Gesprächs** gemäß Artikel 7 und **welche Angaben von dem Antragsteller für die Bestimmung der Zuständigkeit gefordert werden, auch für die Anwendung der Ermessensklausel;**

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin schlägt diese Änderung vor, um die Bestimmung über die Informationen über das persönliche Gespräch und die Anwendung der Ermessensklausel zu stärken.

Änderungsantrag 446
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **das persönliche Gespräch** gemäß Artikel 7 **und die Pflicht**, Angaben **über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen und diese Angaben zu belegen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann;**

d) **den Zweck des persönlichen Gesprächs** gemäß Artikel 7 **sowie welche Angaben von dem Antragsteller während des Gesprächs und innerhalb der festgelegten Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs durch den Mitgliedstaat an einen anderen Mitgliedstaat gefordert werden;**

Or. en

Begründung

Die geforderten Angaben sollten rechtzeitig gemacht werden, damit dem Mitgliedstaat, an

den ein Aufnahmegesuch gerichtet wird, möglichst vollständige Informationen vorliegen.

Änderungsantrag 447

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **das persönliche Gespräch** gemäß Artikel 7 und **die Pflicht, Angaben über die Anwesenheit** von **Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen und diese Angaben zu belegen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann;**

Geänderter Text

d) **den Zweck des persönlichen Gesprächs** gemäß Artikel 7 und **welche Art von Elementen, Angaben und Nachweisen von dem Antragsteller für die Bestimmung der Zuständigkeit angefordert werden, unter anderem für die Anwendung der Ermessensklauseln;**

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Bestimmungen zum Schutz minderjähriger Antragsteller gestärkt werden.

Änderungsantrag 448

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **das persönliche Gespräch** gemäß Artikel 7 und **die Pflicht, Angaben über die Anwesenheit** von **Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den**

Geänderter Text

d) **den Zweck des persönlichen Gesprächs** gemäß Artikel 7 und **welche Art von Angaben und Nachweisen der Antragsteller für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats vorzulegen hat, einschließlich der Mittel, mit denen**

Mitgliedstaaten zu machen und diese Angaben zu belegen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann;

der Antragsteller diese Angaben machen kann;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung der Verfahrensrechte des Antragstellers und eine Einzelfallbewertung seiner Situation sichergestellt werden sollten. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen im Rahmen des Berichtsentwurfs über die Stärkung der Verfahrensrechte des Antragstellers verbunden.

Änderungsantrag 449

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Malin Björk, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung ***binnen sieben Tagen nach deren Zustellung und die Tatsache, dass sich dieser Rechtsbehelf auf eine Prüfung beschränkt, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder gegen die Artikel 10 bis 13 und 18 vorliegt;***

Geänderter Text

e) die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung und das ***Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gemäß Artikel 28, und dies auch dann, wenn keine Überstellungsentscheidung getroffen wird;***

Or. en

Änderungsantrag 450

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs *gegen eine Überstellungsentscheidung binnen sieben Tagen nach deren Zustellung und die Tatsache, dass sich dieser Rechtsbehelf auf eine Prüfung beschränkt, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder gegen die Artikel 10 bis 13 und 18 vorliegt;*

Geänderter Text

e) die Möglichkeit **und die Modalitäten** zur Einlegung eines Rechtsbehelfs und **das Rechts** auf **einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gemäß Artikel 28, und dies auch dann, wenn keine Überstellungsentscheidung getroffen wird;**

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin unterstützt den von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungsantrag, mit dem die in Artikel 28 vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt werden sollen.

Änderungsantrag 451

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **die Möglichkeit** zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung **binnen sieben Tagen nach deren Zustellung und die Tatsache, dass sich dieser Rechtsbehelf auf eine Prüfung beschränkt, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder gegen die Artikel 10 bis 13 und 18 vorliegt;**

Geänderter Text

e) **das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht gemäß Artikel 28, und dies auch dann, wenn keine Überstellungsentscheidung getroffen wird, und das anzuwendende Verfahren** zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung der Verfahrensrechte des Antragstellers und eine Einzelfallbewertung seiner Situation sichergestellt werden sollten. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen im Rahmen des Berichtsentwurfs über die Stärkung der Verfahrensrechte des Antragstellers verbunden.

Änderungsantrag 452

Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese, Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

e) die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung binnen **sieben** Tagen nach deren Zustellung und die Tatsache, dass sich dieser Rechtsbehelf auf eine Prüfung beschränkt, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder gegen die Artikel 10 bis 13 und 18 vorliegt;

Geänderter Text

e) die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung binnen **zehn** Tagen nach deren Zustellung und die Tatsache, dass sich dieser Rechtsbehelf auf eine Prüfung beschränkt, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder gegen die Artikel 10 bis 13 und 18 vorliegt;

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit den Änderungen, die in Artikel 28 Absatz 2 vorgeschlagen wurden.

Änderungsantrag 453

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Kati Piri, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Miriam Dalli, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ea) das Recht auf unentgeltliche
Rechtsberatung und -vertretung in allen
Phasen des Verfahrens;***

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin vertritt die Auffassung, dass der Antragsteller über die Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden sollte, in allen Phasen des Verfahrens kostenlose Rechtsberatung in Anspruch nehmen zu können.

Änderungsantrag 454

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Laura Agea, Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) *gegebenenfalls* das in Kapitel VII dargelegte Zuweisungsverfahren.

i) das in Kapitel VII dargelegte Zuweisungsverfahren.

Or. it

Änderungsantrag 455

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) bei unbegleiteten Minderjährigen die Rolle und die Aufgaben des Vormunds und das Verfahren, um gegen den Vormund vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes,

***angehört zu werden, Beschwerden
einzureichen;***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung und der Verfahrensrechte sichergestellt und dadurch die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 verbunden.

**Änderungsantrag 456
Elissavet Vozemberg-Vrionidi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ia) das Recht, in dem
Beschwerdeverfahren nach Kapitel V
[Vorschlag für die
Asylverfahrensverordnung] um
unentgeltliche Rechtsberatung und -
vertretung zu ersuchen.***

Or. en

Begründung

Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren wird bereits gewährt und kann zu einem wirksameren Schutz der Menschenrechte beitragen.

**Änderungsantrag 457
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Malin Björk, Martina
Anderson, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

PE602.907v02-00

108/168

AM\1124100DE.docx

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ia) das Recht auf unentgeltliche
Rechtsberatung und -vertretung in allen
Phasen des Verfahrens.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Verbindung mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zu unentgeltlicher Rechtshilfe sowohl in der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen als auch in der Verfahrensverordnung. Daher muss dies der Kohärenz mit diesen Texten wegen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 458

Jean Lambert, Judith Sargentini, Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ib) das Recht auf unentgeltliche
Rechtsberatung und -vertretung in allen
Phasen des Verfahrens.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung der Verfahrensrechte des Antragstellers und eine Einzelfallbewertung seiner Situation sichergestellt werden sollten. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen im Rahmen des Berichtsentwurfs über die Stärkung der Verfahrensrechte des Antragstellers verbunden.

Änderungsantrag 459

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Dietmar Köster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht **oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass der Antragsteller sie versteht**. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame **Merkblatt**.

Geänderter Text

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht **und die leicht verständlich ist. Für Minderjährige sollte spezielles Material zur Verfügung gestellt werden**. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame **Informationsmaterial. Die Informationen werden bereitgestellt, sobald der Antrag gestellt ist. Die Informationen werden in schriftlicher und in mündlicher Form, gegebenenfalls mithilfe von Multimedia-Geräten, bereitgestellt**.

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin möchte sicherstellen, dass die Antragsteller und insbesondere unbegleitete Minderjährige möglichst früh im Verfahren leicht verständliche Informationen erhalten.

Änderungsantrag 460

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht **oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass der Antragsteller sie versteht**. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame **Merkblatt**.

Geänderter Text

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen** Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht. **Bei Minderjährigen und insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen werden die Informationen von entsprechend**

geschultem Personal in kindgerechter Weise mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame *Informationsmaterial*.

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird darauf abgezielt, für Kohärenz mit der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zu sorgen; er ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Änderungsantrag 461

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht *oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass der Antragsteller sie versteht*. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame *Merkblatt*.

Geänderter Text

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht. *Kindern werden die Informationen von entsprechend geschultem Personal in kindgerechter Weise und in einer Sprache mitgeteilt, die sie verstehen*. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame *Informationsmaterial*.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung und der Verfahrensrechte sichergestellt und dadurch die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 verbunden.

Änderungsantrag 462

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Laura Agea, Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass der Antragsteller sie versteht.*** Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame Merkblatt.

Geänderter Text

Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer ***klaren und präzisen*** Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame Merkblatt.

Or. it

Begründung

Die Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit dem geänderten Wortlaut des Erwägungsgrunds 25 gewahrt bleibt. Die Mitteilung der Informationen in einer Sprache, die der Antragsteller versteht, ist eine Voraussetzung für die Sicherstellung des Zugangs zum Asylrecht.

Änderungsantrag 463

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Informationen werden bereitgestellt, sobald der Antrag gestellt ist. Die Informationen werden in schriftlicher und in mündlicher Form, gegebenenfalls mithilfe von Multimedia-Geräten, bereitgestellt. Sie können individuell oder in Gruppensitzungen bereitgestellt werden, und die Antragsteller haben die

Möglichkeit, Fragen zu den Verfahrensschritten zu stellen, an die sie sich bei dem Prozess zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung halten sollen. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter Weise von entsprechend geschultem Personal unter Mitwirkung des Vormunds bereitgestellt.

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird darauf abgezielt, für Kohärenz mit der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zu sorgen; er ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Änderungsantrag 464

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, werden die Informationen auch mündlich, beispielsweise bei dem Gespräch nach Artikel 7, erteilt.

Geänderter Text

Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, werden die Informationen auch mündlich, beispielsweise bei dem Gespräch nach Artikel 7, erteilt. ***Diese Informationen werden an die individuellen Umstände des Antragstellers angepasst.***

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird darauf abgezielt, für Kohärenz mit der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zu sorgen; er ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Änderungsantrag 465

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf dem Laufenden. Diese Informationen werden regelmäßig in schriftlicher Form mitgeteilt. Bei Minderjährigen informieren die Behörden auf gleichem Wege sowohl den Minderjährigen als auch den Vormund. Die Kommission ist befugt, die Modalitäten der Bereitstellung dieser Informationen in Durchführungsrechtsakten festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird darauf abgezielt, für Kohärenz mit der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Verfahrensverordnung zu sorgen; er ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Änderungsantrag 466

Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein gemeinsames Merkblatt sowie ein

(3) (3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen nationalen Behörden

spezielles Merkblatt für unbegleitete Minderjährige, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Merkblatt** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Merkblatt** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatspezifischen Informationen ergänzen können. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 56 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.**

gemeinsames **Informationsmaterial**, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Informationsmaterial** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Informationsmaterial** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatspezifischen Informationen ergänzen können. **Die Asylagentur erstellt eigens Informationsmaterial für die folgenden Zielgruppen:**

- a) erwachsene Antragsteller,
- b) unbegleitete Minderjährige,
- c) begleitete Minderjährige,
- d) Frauen,
- e) andere Personen in einer schutzbedürftigen Lage.

Für Fälle, in denen der Korrekturmechanismus für die Zuweisung zur Anwendung kommt und in denen die ordentlichen Verfahren dieser Verordnung zur Anwendung kommen, wird eigenes Informationsmaterial erstellt.

Or. en

Begründung

Es erscheint angemessen, dass der Asylagentur als der sachkundigen Stelle in diesem Bereich die Aufgabe übertragen wird, Informationsmaterial mit korrekten und angepassten Informationen über die Verfahren zu erstellen, die Asylbewerber befolgen sollen. Durch die Aufforderung der Agentur zur Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, die für die Aufnahme von Asylbewerbern vor Ort zuständig sind, wird gehofft, dass der Nutzen dieser Materialien in der Praxis verbessert werden kann. Außerdem erscheint es angemessen, spezielles Informationsmaterial für Asylbewerber in verschiedenen schutzbedürftigen Lagen zu erstellen.

Änderungsantrag 467

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Marju Lauristin, Dietmar Köster, Kati Piri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission** erstellt **im Wege von Durchführungsrechtsakten ein gemeinsames Merkblatt sowie ein spezielles Merkblatt für unbegleitete Minderjährige**, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Merkblatt** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Merkblatt** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 56 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

(3) Die **Asylagentur der Europäischen Union** erstellt **in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden** gemeinsames **Informationsmaterial**, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Informationsmaterial** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Informationsmaterial enthält Informationen über die Mitgliedstaaten für den Zuweisungsmechanismus nach Kapitel VII und** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. **Die Asylagentur der Europäischen Union erstellt eigenes Informationsmaterial für die folgenden Zielgruppen:**

- a) erwachsene Antragsteller,**
- b) unbegleitete Minderjährige,**
- c) begleitete Minderjährige.**

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin vertritt die Auffassung, dass Asylbewerbern alle notwendigen und korrekten Informationen über die Verfahren bereitgestellt werden sollten, die sie befolgen sollten. Die Schattenberichterstatterin unterstützt den Änderungsantrag der Berichterstatterin und den Gedanken, der Europäischen Asylagentur die Zuständigkeit bei der Entwicklung von Informationsmaterial zu übertragen. Sie vertritt die Auffassung, dass die allgemeinen Informationen auch die Funktionsweise des Zuweisungsmechanismus umfassen sollten.

Änderungsantrag 468
Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission** erstellt **im Wege von Durchführungsrechtsakten ein gemeinsames Merkblatt sowie ein spezielles Merkblatt für unbegleitete Minderjährige**, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Merkblatt** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Merkblatt** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 56 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

(3) (3) Die **Asylagentur der Europäischen Union** erstellt **in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden** gemeinsames **Informationsmaterial**, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Informationsmaterial** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Informationsmaterial** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. **Die Asylagentur der Europäischen Union erstellt eigenes Informationsmaterial für die folgenden Zielgruppen:**
a) erwachsene Antragsteller, unter besonderer Berücksichtigung von geschlechtsspezifischem Material,
b) unbegleitete Minderjährige,
c) begleitete Minderjährige.

Or. en

Begründung

Mit Blick auf das Material für erwachsene Antragsteller wäre es wichtig, spezifische Sitzungen und Informationen vorzubereiten, in denen der Schutz und die Stärkung der Frau im Mittelpunkt stehen.

Änderungsantrag 469

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission** erstellt *im Wege von Durchführungsrechtsakten ein gemeinsames **Merkblatt** sowie ein spezielles **Merkblatt** für unbegleitete Minderjährige, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Merkblatt** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Merkblatt** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 56 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.*

Geänderter Text

(3) Die **Asylagentur der Europäischen Union** erstellt gemeinsames **Informationsmaterial** sowie spezielles **kindgerechtes Informationsmaterial** für unbegleitete Minderjährige, das mindestens die Angaben in Absatz 1 enthält. Dieses gemeinsame **Informationsmaterial** enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) [**Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU] und der Verordnung (EU) [Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das gemeinsame **Informationsmaterial** wird so gestaltet, dass es die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 56 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung und der Verfahrensrechte sichergestellt und dadurch die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist

untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 verbunden.

Änderungsantrag 470

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf dem Laufenden. Diese Informationen werden regelmäßig mindestens alle zwei Wochen in schriftlicher Form mitgeteilt. Bei Minderjährigen informieren die Behörden auf gleichem Wege sowohl den Minderjährigen als auch den Vormund. Die Kommission ist befugt, die Modalitäten der Bereitstellung dieser Informationen in einem Durchführungsrechtsakt festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatteerin unterstützt den Gedanken der Berichterstatteerin, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Antragsteller über den Fortgang ihres Antrags laufend unterrichtet werden, damit dem Asylsystem Vertrauen entgegengebracht wird.

Änderungsantrag 471 Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) (3a) Die Asylagentur richtet eigens eine Website mit Informationen über das Gemeinsame Europäische Asylsystem und insbesondere über die Funktionsweise dieser Verordnung ein, deren Zielgruppe Personen, die internationalen Schutz beantragen, und potenzielle Antragsteller sind. Die Informationen sind umfassend und aktuell und werden in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache mitgeteilt und in allen wichtigen und einschlägigen Sprachen bereitgestellt, die von Personen, die in Europa internationalen Schutz beantragen, gesprochen werden.

Or. en

Begründung

Durch Bereitstellung einer eigenen Website über die praktische Funktionsweise des GEAS für Asylbewerber und potenzielle Asylbewerber in Europa könnte diesen Menschen schneller und einfacher Zugang zu Informationen gewährt werden. Es erscheint auch angemessen, festzulegen, dass die Informationen übersetzt und in allen einschlägigen Sprachen bereitgestellt werden, die von den in Europa ankommenden Asylbewerbern gesprochen werden.

Änderungsantrag 472

Kostas Chrysogonos, Sofia Sakorafa, Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou, Dimitrios Papadimoulis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf Anfrage auf dem Laufenden. Bei Minderjährigen

informieren die Behörden sowohl den Minderjährigen als auch den Vormund.

Or. en

Begründung

Die Antragsteller haben Anspruch auf Informationen über den Fortschritt ihres Antrags; die Bereitstellung dieser Informationen ist von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 473
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf Anfrage auf dem Laufenden. Bei Minderjährigen informieren die Behörden sowohl den Minderjährigen als auch den Vormund.

Or. en

Begründung

Die Antragsteller haben Anspruch auf Informationen über den Fortschritt ihres Antrags; die Bereitstellung dieser Informationen ist von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 474
Jean Lambert, Judith Sargentini, Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

**Anspruch auf unentgeltliche
Rechtsberatung und -vertretung**

(1) Unbeschadet des Rechts des Antragstellers, auf eigene Kosten einen eigenen Rechtsbeistand zu wählen, stellen die Mitgliedstaaten unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung in allen Phasen des Verfahrens bereit.

(2) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung umfasst mindestens

a) die Bereitstellung von Informationen über das Verfahren vor dem Hintergrund der persönlichen Umstände des Antragstellers;

b) Unterstützung bei der Vorbereitung des persönlichen Gesprächs und der im Rahmen des Gesprächs vorzulegenden Belege und Nachweise, gegebenenfalls auch bei der Teilnahme an dem persönlichen Gespräch;

c) die Erklärung der Gründe für und die Folgen einer Überstellungsentscheidung sowie Informationen, wie diese Entscheidung angefochten oder wie Rechtsbehelfe in Fällen eingelegt werden können, in denen keine Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 28 ergangen ist.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung der Verfahrensrechte des Antragstellers und eine Einzelfallbewertung seiner Situation sichergestellt werden sollten. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen im Rahmen des Berichtsentwurfs über die Stärkung der Verfahrensrechte des Antragstellers verbunden.

Änderungsantrag 475

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Péter Niedermüller, Kati Piri, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, *es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig oder die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus*. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Geänderter Text

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 476

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, *es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig oder die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus*. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Geänderter Text

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Änderungsantrag 477
Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, ***es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig oder die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus.*** Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Geänderter Text

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Or. it

Änderungsantrag 478
Jean Lambert, Judith Sargentini
 im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, es sei denn, ***der Antragsteller ist flüchtig oder die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus.*** Dieses Gespräch soll

Geänderter Text

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, es sei denn, die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus, ***und vorausgesetzt, der Antragsteller beantragt***

auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

keine Anhörung. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung der Verfahrensrechte des Antragstellers und eine Einzelfallbewertung seiner Situation sichergestellt werden sollten. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen im Rahmen des Berichtsentwurfs über die Stärkung der Verfahrensrechte des Antragstellers verbunden.

Änderungsantrag 479 **Salvatore Domenico Pogliese**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, es sei denn, **der Antragsteller ist flüchtig oder** die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Geänderter Text

(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, es sei denn, die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen ermöglichen.

Or. it

Änderungsantrag 480 **Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Mitgliedstaat kann auf das persönliche Gespräch verzichten, wenn die von dem Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ausreichen. Wenn ein Mitgliedstaat auf das Gespräch verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine endgültige Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers in den nach Artikel 30 Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaat ergeht. In dem Zeitraum zwischen der endgültigen Entscheidung und der tatsächlichen Überstellung in einen bestimmten Mitgliedstaat berücksichtigen die Mitgliedstaaten ausnahmsweise andere vom Antragsteller bereitgestellte Elemente, wenn der Grund für die Verzögerung bei der Einreichung höhere Gewalt ist.

Or. en

Begründung

Die Schattenberichtsteratterin schlägt vor, den Antragstellern die Gelegenheit zu geben, bis zur endgültigen Entscheidung weitere Nachweise vorzulegen; dies sollte auch für die Phase direkt nach der Entscheidung gelten, wenn die Verzögerung aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist.

Änderungsantrag 481

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Péter Niedermüller, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das persönliche Gespräch wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor **ein Aufnahmegesuch nach Artikel 24 gestellt** wird.

Geänderter Text

(2) Das persönliche Gespräch wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor **eine Entscheidung in der Sache getroffen** wird.

Or. en

Änderungsantrag 482

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Cécile Kashetu Kyenge, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Maria Grapini, Kati Piri, Miriam Dalli, Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Geänderter Text

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. ***Ist der Antragsteller minderjährig, wird das persönliche Gespräch in kindgerechter Weise im Beisein des Vormunds und gegebenenfalls des Rechtsbeistands oder Rechtsberaters geführt.*** Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen ***qualifizierten*** Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin schlägt vor, dem Antragsteller und insbesondere Minderjährigen in allen Phasen des Gesprächs sämtliche notwendigen rechtlichen und

sprachlichen Garantien zu gewähren.

Änderungsantrag 483

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht **oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht**, und in der er sich verständigen kann. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Geänderter Text

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht und in der er sich verständigen kann. **Gespräche mit Minderjährigen werden in kindgerechter Weise im Beisein des Vormunds und gegebenenfalls des Rechtsbeistands oder Rechtsberaters geführt.** Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen **qualifizierten** Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann, **sowie einen kulturellen Vermittler.**

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird darauf abgezielt, die Bedingungen für Minderjährige zu verbessern; er ist untrennbar mit anderen Änderungsanträgen verbunden, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Änderungsantrag 484

Daniel Dalton, Helga Stevens, Branislav Škripek

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise

Geänderter Text

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise

angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. **Gespräche mit Minderjährigen werden kindgerecht geführt.** Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Or. en

Begründung

Wir vertreten die Auffassung, dass das Wohl des Kindes wichtig ist und die Gespräche daher kindgerecht geführt werden sollten.

Änderungsantrag 485

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Jana Žitňanská, Alessandra Mussolini, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Geänderter Text

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann, **und, wenn der Antragsteller minderjährig ist, in einer kindgerechten Weise.** Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung sollen spezielle Schutzgarantien aufgenommen werden, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen handelt.

Änderungsantrag 486

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Laura Agea, Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht *oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht*, und in der er sich verständigen kann. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Geänderter Text

(3) Das persönliche Gespräch wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht und in der er sich verständigen kann. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann.

Or. it

Begründung

Die Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit dem geänderten Wortlaut des Erwägungsgrunds 25 und von Artikel 6 Absatz 2 gewahrt bleibt. Die Mitteilung der Informationen in einer Sprache, die der Antragsteller versteht, ist eine Voraussetzung für die Sicherstellung des Zugangs zum Asylrecht.

Änderungsantrag 487

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Miriam Dalli, Marju Lauristin, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Die anhörende Person muss befähigt sein, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, des Alters, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen. Die Bediensteten, die die Antragsteller anhören, müssen außerdem allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben, die die Fähigkeit des Antragstellers, angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass die Person in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert worden sein könnte. Der Antragsteller kann beantragen, dass eine Person desselben Geschlechts das Gespräch führt und Unterstützung leistet, sofern dies möglich ist.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass das Gespräch äußerst professionell und korrekt geführt wird. Daher schlägt die Schattenberichterstatterin diese Änderung vor, um dafür zu sorgen, dass die gesprächsführende Person ausreichend qualifiziert ist und die persönlichen und allgemeinen Umstände, in denen sich der Antragsteller befindet, unterstützt und versteht.

Änderungsantrag 488

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das persönliche Gespräch erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Es wird von einer dafür qualifizierten Person gemäß

(4) Das persönliche Gespräch erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Es wird von einer dafür qualifizierten Person gemäß dem nationalen Recht durchgeführt.

dem nationalen Recht durchgeführt.

Antragsteller, bei denen Bedarf besonderer Verfahrensgarantien festgestellt wurde, sollten angemessene Unterstützung erhalten, darunter ausreichend Zeit, um die notwendigen Bedingungen zu schaffen, um alle Elemente einzureichen, die die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden.

Änderungsantrag 489

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Das persönliche Gespräch erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Es wird von einer dafür qualifizierten Person gemäß dem nationalen Recht durchgeführt.

Geänderter Text

(4) Das persönliche Gespräch erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Es wird von einer dafür qualifizierten Person gemäß dem nationalen Recht durchgeführt.
Gespräche mit Kindern werden kindgerecht durch eine entsprechend geschulte und qualifizierte Person nach dem nationalen Recht und in Anwesenheit des Vormunds oder des Rechtsbeistands geführt.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung und der Verfahrensrechte sichergestellt und dadurch die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen

Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 verbunden.

Änderungsantrag 490
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die qualifizierte Person, die das persönliche Gespräch führt, ist verpflichtet, die zuständigen nationalen Behörden und die zuständigen Mitarbeiter von Europol und der Europäischen Grenz- und Küstenwache so schnell wie möglich zu informieren, wenn sie die begründete Annahme hat, dass der Antragsteller von Ausbeutung im Rahmen von Menschenhandel, terroristischen Aktivitäten und Netzwerken des organisierten Verbrechens bedroht oder selbst darin verwickelt ist;

Or. en

Begründung

Sowohl Europol als auch die Europäischen Grenz- und Küstenwache haben eindeutig festgestellt, dass die Flüchtlingsrouten von kriminellen Netzwerken für ihre Zwecke des Menschenhandels, Terrorismus und das organisierte Verbrechen missbraucht werden. Daher ist es äußerst wichtig, die Bekämpfung von Menschenhändlern, Netzwerken des organisierten Verbrechens und Terrorismus zu verstärken, wodurch gleichzeitig die individuelle Sicherheit der Personen, die internationalen Schutz benötigen, und die öffentliche Sicherheit der Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Mit diesem Änderungsantrag wird dazu beigetragen, das Ziel früh zu erreichen.

Änderungsantrag 491

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Alessandra Mussolini, Carlos

Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater **zeitnah** Zugang zu der Zusammenfassung erhalten.

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. **Die in der Zusammenfassung bereitgestellten Informationen werden mit dem Antragsteller und gegebenenfalls mit dem Vormund und/oder Rechtsbeistand oder -berater während des Gesprächs überprüft.** Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende **Vormund**, Rechtsbeistand oder sonstige Berater **so schnell wie möglich nach dem Gespräch und auf jeden Fall vor der Überstellungsentscheidung** Zugang zu der Zusammenfassung erhalten.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Bestimmungen zum Schutz minderjähriger Antragsteller gestärkt werden.

Änderungsantrag 492

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Péter Niedermüller, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine

schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder *sonstige* Berater *zeitnah* Zugang zu der Zusammenfassung erhalten.

schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. ***Die Informationen in der Zusammenfassung werden mit dem Antragsteller und gegebenenfalls mit dem Vormund und/oder Rechtsbeistand oder -berater während des Gesprächs überprüft.*** Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende ***Vormund***, Rechtsbeistand oder Berater ***so schnell wie möglich nach dem Gespräch und auf jeden Fall vor der Überstellungsentscheidung*** Zugang zu der Zusammenfassung erhalten.

Or. en

Begründung

Ein später Zugang zu der Zusammenfassung des Gesprächs kann bedeuten, dass die Antragsteller fehlerhafte Informationen vor der Überstellungsentscheidung nicht korrigieren können. Das heißt, dass der Antragsteller erst im Rahmen eines Rechtsbehelfs erkennen könnte, ob die Behörden Informationen falsch erfasst haben.

Änderungsantrag 493

Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Diese Zusammenfassung ***kann*** in Form eines Berichts ***oder eines Standardformulars*** erstellt ***werden***. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. ***Die in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen werden von dem Antragsteller und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers und***

Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhalten.

von dem Vormund und/oder Rechtsbeistand während des Gesprächs überprüft. Diese Zusammenfassung wird in Form eines Berichts erstellt. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhalten.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung der Verfahrensrechte des Antragstellers und eine Einzelfallbewertung seiner Situation sichergestellt werden sollten. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen im Rahmen des Berichtsentwurfs über die Stärkung der Verfahrensrechte des Antragstellers verbunden.

Änderungsantrag 494

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhalten.

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. ***Die Informationen in der Zusammenfassung werden mit dem Antragsteller und gegebenenfalls mit dem Vormund und/oder Rechtsbeistand oder -berater während des Gesprächs überprüft.*** Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung

erhalten.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden.

Änderungsantrag 495

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Laura Agea, Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, **erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden.** Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der **Zusammenfassung** erhalten.

Geänderter Text

(5) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, **zeichnet das Gespräch mit audiovisuellen Mitteln auf.** Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der **audiovisuellen Aufzeichnung** erhalten.

Or. it

Begründung

Die Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit dem Wortlaut des Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der EU gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 496

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Falls der Antragsteller darum ersucht, sieht die Asylbehörde, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers und die Verdolmetschung von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen.

Or. en

Begründung

In diesen Artikel müssen weitere Schutzgarantien zu den Anforderungen für die Durchführung persönlicher Gespräche aufgenommen werden. Diese Änderungen stehen im Einklang mit den Anforderungen für das persönliche Gespräch gemäß Artikel 12 der Verordnung XXX/XXX/EU [Verfahrensverordnung].

Änderungsantrag 497

Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, **eine** vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.

(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, **die** vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Dem Wohl des Kindes sollte die größte Bedeutung beigemessen werden und es sollte nicht einer von vielen Faktoren sein, die es zu berücksichtigen gilt.

Änderungsantrag 498

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Laura Agea, Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, *eine* vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, *die* vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.

Or. it

Begründung

Das Wohl des Kindes muss die hauptsächliche Erwägung in den Verfahren sein und nicht lediglich eine Erwägung unter vielen anderen.

Änderungsantrag 499

Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Rosa D'Amato, David Borrelli, Marco Zullo, Marco Valli, Daniela Aiuto, Eleonora Evi, Piernicola Pedicini, Isabella Adinolfi, Dario Tamburrano, Laura Agea, Tiziana Beghin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger aufhalten muss, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in den einschlägigen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vertreter** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vertreter** verfügt über die

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger aufhalten muss, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in den einschlägigen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vormund** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vormund** verfügt über die

entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher **Vertreter** hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige.

entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse **sowie über die Unabhängigkeit**, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird, **und er hat eine angemessene entsprechende Schulung erhalten**. Ein solcher **Vormund** hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige.
Die Kommission legt durch Umsetzungsakte die Anforderungen und Modalitäten für die Schulung der Vormunde fest.

Or. it

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, damit die Kohärenz mit anderen Texten zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und insbesondere mit der Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die Gewährung von internationalem Schutz gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 500

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Alessandra Mussolini, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger **aufhalten muss**, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in **den einschlägigen** Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vertreter** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vertreter** verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger **aufhält**, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in **allen** Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vormund** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vormund** verfügt über die **entsprechende Unabhängigkeit, die** entsprechenden Qualifikationen und

Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher *Vertreter* hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen *Merkblatts* für unbegleitete Minderjährige.

Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher *Vormund* hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen *Informationsmaterials* für unbegleitete Minderjährige. *Der Vormund wird spätestens fünf Tage ab dem Zeitpunkt ernannt, ab dem der unbegleitete Minderjährige in dem Mitgliedstaat ankommt.*

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Bestimmungen zum Schutz minderjähriger Antragsteller gestärkt werden.

Änderungsantrag 501

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Miriam Dalli, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger *aufhalten muss*, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in *den einschlägigen* Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem *Vertreter* vertreten und/oder unterstützt wird. Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. *Ein solcher Vertreter* hat

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger *aufhält*, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in *allen* Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem *Vormund* vertreten und/oder unterstützt wird. Der *Vormund* verfügt über die *entsprechende Unabhängigkeit, die* entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher *Vormund* hat

Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen **Merkblatts** für unbegleitete Minderjährige.

Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen **Informationsmaterials** für unbegleitete Minderjährige. **Der Vormund wird so schnell wie möglich bestellt, spätestens aber fünf Tage nach der Antragstellung.**

Or. en

Begründung

Ein Kind sollte stets Zugang zu einem qualifizierten Vormund haben, der unabhängig von den Behörden ist, die für die Durchführung der Dublin-Verordnung zuständig sind, und so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Antragstellung zu ernennen ist.

Änderungsantrag 502

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger **aufhalten muss**, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in **den einschlägigen** Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vertreter** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vertreter** verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher **Vertreter** hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen **Merkblatts** für unbegleitete Minderjährige.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger **aufhält**, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in **allen** Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vormund** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vormund** verfügt über die **entsprechende Unabhängigkeit, die** entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher **Vormund** hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen **Informationsmaterials** für unbegleitete Minderjährige. **Der Vormund wird so schnell wie möglich bestellt, spätestens aber fünf Tage nach der Ankunft.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden. Außerdem soll die Kohärenz des Textes mit anderen Instrumenten sichergestellt werden, die derzeit überprüft werden, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 503**Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger **aufhalten muss**, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in den einschlägigen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vertreter** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vertreter** verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des **Minderjährigen** während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher **Vertreter** hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen **Merkblatts** für unbegleitete Minderjährige.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat, in dem sich ein unbegleiteter Minderjähriger **aufhält**, sorgt dafür, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige in den einschlägigen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem **Vormund** vertreten und/oder unterstützt wird. Der **Vormund** verfügt über die **Unabhängigkeit und die** entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des **Kindes** während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher **Vormund** hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen **Informationsmaterials** für unbegleitete Minderjährige. **Vormunde werden regelmäßig für die Durchführung ihrer Aufgaben geschult.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den logischen Zusammenhang des Textes zu bewahren, da damit die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung und der

Verfahrensrechte sichergestellt und dadurch die Fähigkeit des Systems verbessert werden soll, effizient und wirksam einen einzigen für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, wie die Kommission in ihrer Begründung zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie unterstreicht. Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den zulässigen Änderungsanträgen zu Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 verbunden.

Änderungsantrag 504

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Péter Niedermüller, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Vormund wird in den Prozess der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung so weit wie möglich einbezogen. Zu diesem Zweck unterstützt der Vormund den Minderjährigen bei der Bereitstellung von Informationen, die für die Prüfung seines Wohls gemäß Absatz 3 dienlich sind, darunter die Wahrnehmung seines Rechts auf Anhörung, und unterstützt den Minderjährigen ferner bei dessen Kontakten mit anderen Akteuren wie zum Beispiel entsprechenden Organisationen bei der Suche nach Familienangehörigen, sofern dies zweckdienlich ist und die Vertraulichkeitspflichten gegenüber dem Minderjährigen erfüllt werden.

Ein solcher Vormund hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Minderjährigen, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige und der Formulare gemäß Artikel 6.

Der Vormund stellt sicher, dass der Minderjährige für die Verfahren nach dieser Verordnung Zugang zu Informationen, Rechtsberatung und Vertretung hat, und hält den

Minderjährigen über den Fortgang seiner Verfahren nach dieser Verordnung auf dem Laufenden.

Vormunde werden regelmäßig geschult und bei ihren Aufgaben unterstützt.

Die Kommission stellt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften zur Qualifikation und Schulung für Vormunde sowie die Modalitäten für ihre Kontakte mit anderen Akteuren unter angemessener Berücksichtigung der Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten bereit.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vormunde und Mitarbeiter der zuständigen Behörden, die mit Fällen betraut sind, in denen Kinder involviert sind, über die notwendigen Qualifikationen, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen und die notwendige Schulung und Unterstützung für die Arbeit mit Kindern erhalten, darunter Kenntnisse im Bereich Rechte des Kindes, Psychologie und Entwicklung, Kommunikation mit Kindern und die multidisziplinäre Prüfung des Wohls des Kindes.

Änderungsantrag 505

Anna Maria Corazza Bildt, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Antonio López-Istúriz White, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Vormund wird in den Prozess der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung so weit wie möglich einbezogen. Zu diesem Zweck unterstützt der Vormund den Minderjährigen bei der Bereitstellung von Informationen, die für die Prüfung seines Wohls gemäß Absatz 3 dienlich sind, darunter die Wahrnehmung seines Rechts auf Anhörung, und unterstützt den Minderjährigen ferner bei dessen Kontakten mit anderen Akteuren wie zum

Beispiel entsprechenden Organisationen bei der Suche nach Familienangehörigen, sofern dies zweckdienlich ist und die Vertraulichkeitspflichten gegenüber dem Minderjährigen erfüllt werden.

Ein solcher Vormund hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Minderjährigen einschließlich spezieller Merkblätter für unbegleitete Minderjährige und der Formulare gemäß Artikel 8.

Der Vormund stellt sicher, dass der Minderjährige für die Verfahren nach dieser Verordnung Zugang zu Informationen, Rechtsberatung und Vertretung hat, und hält den Minderjährigen über den Stand seines Verfahrens nach dieser Verordnung auf dem Laufenden.

Vormunde werden regelmäßig geschult und bei ihren Aufgaben unterstützt.

Die Kommission stellt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften zur Qualifikation und Schulung für Vormunde sowie die Modalitäten für ihre Kontakte mit anderen Akteuren unter angemessener Berücksichtigung der Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten bereit.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die Vormunde und Mitarbeiter der zuständigen Behörden, die mit Fällen betraut sind, in denen Kinder involviert sind, über die notwendigen Qualifikationen, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen und die notwendige Schulung und Unterstützung für die Arbeit mit Kindern erhalten, darunter Kenntnisse im Bereich Rechte des Kindes, Psychologie und Entwicklung, Kommunikation mit Kindern und die multidisziplinäre Bewertung des Wohls des Kindes.

Änderungsantrag 506

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Vormund wird in den Prozess der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung so weit wie möglich einbezogen. Zu diesem Zweck unterstützt der Vormund den Minderjährigen bei der Bereitstellung von Informationen, die für die Prüfung seines Wohls gemäß Absatz 3 dienlich sind, darunter die Wahrnehmung seines Rechts auf Anhörung, und unterstützt den Minderjährigen ferner bei dessen Kontakten mit anderen Akteuren wie zum Beispiel entsprechenden Organisationen bei der Suche nach Familienangehörigen, sofern dies zweckdienlich ist und die Vertraulichkeitspflichten gegenüber dem Minderjährigen erfüllt werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden. Außerdem soll die Kohärenz des Textes mit anderen Instrumenten sichergestellt werden, die derzeit überprüft werden, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 507

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen;

b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, *wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität*

und Kontinuität bei seiner Betreuung und bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden. Außerdem soll die Kohärenz des Textes mit anderen Instrumenten sichergestellt werden, die derzeit überprüft werden, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 508

Anna Maria Corazza Bildt, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Antonio López-Istúriz White, Alessandra Mussolini, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen;

Geänderter Text

b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, ***wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei seiner Betreuung und bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden;***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Schutzgarantien für Minderjährige ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 509

Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer *des Menschenhandels* handeln könnte;

Geänderter Text

c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer **jeder Form von Menschenhandel, organisiertem Verbrechen oder Ausbeutung, z. B. von Organhandel, Zwangsbettelei oder Prostitution**, handeln könnte; **hat die qualifizierte Person, die das persönliche Gespräch führt, die begründete Annahme, dass der Minderjährige von Ausbeutung durch Menschenhändler, terroristische Organisationen oder Netzwerke des organisierten Verbrechens bedroht ist, ist sie verpflichtet, so schnell wie möglich die zuständigen nationalen Behörden und die zuständigen Mitarbeiter von Europol und der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu informieren und den Minderjährigen in einem speziellen Aufnahmezentrum unterzubringen;**

Or. en

Begründung

Sowohl Europol als auch die Europäischen Grenz- und Küstenwache haben klar festgestellt, dass die Flüchtlingsrouten von kriminellen Netzwerken für ihre Zwecke des Menschenhandels, Terrorismus und das organisierte Verbrechen missbraucht werden. Daher ist es äußerst wichtig, die Bekämpfung von Menschenhändlern, Netzwerken des organisierten Verbrechens und Terrorismus zu verstärken, wodurch gleichzeitig die individuelle Sicherheit der Personen, die internationalen Schutz benötigen, und die öffentliche Sicherheit der Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Mit diesem Änderungsantrag wird dazu beigetragen, das Ziel früh zu erreichen.

Änderungsantrag 510

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Jana Žitňanská, Alessandra Mussolini, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sicherheitserwägungen, **insbesondere** wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;

Geänderter Text

c) Sicherheitserwägungen, **vor allem wenn die Gefahr besteht, dass** es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer **von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form einschließlich** des Menschenhandels handeln könnte;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Bestimmungen zum Schutz minderjähriger Antragsteller gestärkt werden.

Änderungsantrag 511

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sicherheitserwägungen, **insbesondere** wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;

Geänderter Text

c) Sicherheitserwägungen, **vor allem wenn die Gefahr besteht, dass** es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer **von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form einschließlich** des Menschenhandels handeln könnte;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden. Außerdem soll die Kohärenz des Textes mit anderen Instrumenten sichergestellt werden, die derzeit überprüft werden, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 512

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Jana Žitňanská, Alessandra Mussolini, Carlos Coelho

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Situationen besonderer Schutzbedürftigkeit, darunter Trauma, besondere Gesundheitsbedürfnisse und Behinderung

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll betont werden, dass die Asylbehörde die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Gruppen berücksichtigen muss.

Änderungsantrag 513

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Gewährleistung einer Übergabe an einen bestellten Vormund in dem aufnehmenden Mitgliedstaat;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden. Außerdem soll die Kohärenz des Textes mit anderen Instrumenten sichergestellt werden, die derzeit überprüft werden, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 514

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die von dem Vormund in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Minderjährige befindet, bereitgestellten Informationen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden. Außerdem soll die Kohärenz des Textes mit anderen Instrumenten sichergestellt werden, die derzeit überprüft werden, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 515

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Situationen besonderer Schutzbedürftigkeit, darunter Missbrauch, Trauma, besondere Gesundheitsbedürfnisse und Behinderung.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist untrennbar mit den Änderungsanträgen zu Kapitel III und Kapitel VII verbunden. Außerdem soll die Kohärenz des Textes mit anderen Instrumenten sichergestellt werden, die derzeit überprüft werden, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 516

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Alessandra Mussolini, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die Notwendigkeit, dass Entscheidungen in Bezug auf Kinder vorrangig behandelt werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass ein schneller Zugang zu Asylverfahren als Faktor bei der Würdigung des Kindeswohls Berücksichtigung findet.

Änderungsantrag 517

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Maria Grapini, Kati Piri, Péter Niedermüller, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Situationen besonderer Schutzbedürftigkeit, darunter Missbrauch, Trauma, besondere Gesundheitsbedürfnisse und Behinderung;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, bei der Würdigung des Kindeswohls Schutzbedürftigkeit, Missbrauch, Trauma,

besondere Gesundheitsbedürfnisse und Behinderungen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 518

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Miriam Dalli, Péter Niedermüller, Marju Lauristin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) die Notwendigkeit, dass Entscheidungen in Bezug auf Kinder vorrangig behandelt werden.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag die ordnungsgemäße Sorge für Kinder gestärkt wird, wodurch die Behörden mit den Minderjährigen ein Vertrauensverhältnis aufbauen können.

Änderungsantrag 519

Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marina Albiol Guzmán, Martina Anderson, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat **trägt** der überstellende Mitgliedstaat **dafür Sorge**, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten

(4) Allen Entscheidungen über den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat **in Bezug auf einen unbegleiteten Minderjährigen geht eine multidisziplinäre Prüfung des Wohls des Kindes voraus. Diese Prüfung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren, und die Schlussfolgerungen der Prüfung eines jeden Faktors werden in der Entscheidung über die Zuständigkeit klar**

Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. **Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.**

und deutlich genannt. An der multidisziplinären Prüfung sind zuständige Mitarbeiter mit Erfahrung in den Bereichen Rechte des Kindes, Psychologie und Entwicklung sowie mindestens der Vormund und der Rechtsbeistand oder -berater des Minderjährigen beteiligt. Vor einer Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen holt der überstellende Mitgliedstaat die individuelle Zusicherung ein, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat in diesem Fall unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat geht eine Würdigung seines Wohls voraus, die von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 520

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Marju Lauristin, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat trägt der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat unverzüglich die**

Geänderter Text

(4) **Allen Entscheidungen über den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat in Bezug auf einen unbegleiteten Minderjährigen geht eine multidisziplinäre Prüfung des Wohls des Kindes voraus, die von der zuständigen Gerichts- oder**

in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Verwaltungsbehörde im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats durchgeführt wird. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren und die Schlussfolgerungen der Prüfung eines jeden Faktors werden in der Entscheidung über die Zuständigkeit klar und deutlich genannt. An der multidisziplinären Prüfung sind zuständige Mitarbeiter mit Erfahrung in den Bereichen Rechte des Kindes, Psychologie und Entwicklung sowie mindestens der Vormund und der Rechtsbeistand oder -berater des Minderjährigen beteiligt. Vor einer Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat in diesem Fall unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft.

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird der Gedanke wiedergegeben, dass allen Entscheidungen zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen eine Würdigung seines Wohls voranzugehen hat. An der multidisziplinären Prüfung sollten mindestens der Vormund und der Rechtsbeistand beteiligt sein.

Änderungsantrag 521

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Barbara Matera, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den*

Geänderter Text

(4) *Allen Entscheidungen über den zuständigen Mitgliedstaat oder*

zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat **trägt der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus.** Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. **Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.**

gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat **in Bezug auf einen unbegleiteten Minderjährigen geht eine multidisziplinäre Prüfung des Wohls des Kindes voraus.** Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren **und die Schlussfolgerungen der Prüfung eines jeden Faktors werden in der Entscheidung über die Zuständigkeit klar und deutlich genannt. Die multidisziplinäre Prüfung ist von den zuständigen Mitarbeitern mit Erfahrung in den Bereichen Rechte des Kindes, Psychologie und Entwicklung unter Beteiligung des Vormunds und des Rechtsbeistands oder -beraters des Minderjährigen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das Wohl des Minderjährigen gewahrt wird. Vor einer Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat in diesem Fall unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft.**

Or. en

Änderungsantrag 522

Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat** oder gegebenenfalls den **Zuweisungsmitgliedstaat trägt der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der**

Geänderter Text

(4) **Jeder Entscheidung über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats** oder gegebenenfalls **des Zuweisungsmitgliedstaats geht eine Bewertung des Wohles des Minderjährigen voraus. Diese Bewertung basiert auf den in Absatz 3 genannten**

Zuweisungsmitgliedstaat rasch die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft. **Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.**

Faktoren. Die Bewertung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen im Bereich der Kinderrechte rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Kindes Rechnung getragen wird; daran sind mindestens der Vormund und der Rechtsbeistand oder -berater beteiligt und das Recht des Kindes, angehört zu werden, ist dabei zu wahren. Die überstellenden Mitgliedstaaten holen die individuelle Zusicherung ein, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat rasch die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen *in diesem Fall* trifft.

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to ensure the realisation of children's right to be heard and procedural rights, including the determination of their best interests, thus enhancing the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible for examining the application for international protection as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments to Articles 6(2) and 6(3).

Änderungsantrag 523 Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat trägt der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der***

Geänderter Text

(4) **Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den**

Zuweisungsmitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

Die Pflichten gemäß Artikel 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU sind allgemeine Pflichten aller Mitgliedstaaten. Es gehört jedoch zu den Grundsätzen des EU-Rechts, dass es der Kommission obliegt, die ordnungsgemäße Durchführung dieser Pflichten zu überwachen. Die Mitgliedstaaten sind nicht in der Lage, diese Art der Überwachung durchzuführen.

Änderungsantrag 524

Kostas Chrysogonos, Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou, Dimitrios Papadimoulis, Sofia Sakorafa

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat trägt der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten***

Geänderter Text

(4) Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

Die Pflichten gemäß Artikel 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU sind allgemeine Pflichten aller Mitgliedstaaten. Es gehört jedoch zu den Grundsätzen des EU-Rechts, dass es der Kommission obliegt, die ordnungsgemäße Durchführung dieser Pflichten zu überwachen. Häufig sind die Mitgliedstaaten nicht in der Lage, diese Art der Überwachung durchzuführen.

Änderungsantrag 525 Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat trägt der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten

Geänderter Text

(4) Vor Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls den Zuweisungsmitgliedstaat trägt der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass der zuständige Mitgliedstaat oder der Zuweisungsmitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2013/33/EU und in Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Maßnahmen trifft. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Diese Würdigung basiert auf den in Absatz 3 genannten

Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des *Minderjährigen* Rechnung getragen wird.

Faktoren. Die Würdigung ist von qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen rasch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des *Kindes* Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

Mit dem Begriff „Wohl des Kindes“ wird für terminologische Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften gesorgt.

Änderungsantrag 526

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Hilde Vautmans, Damiano Zoffoli, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Barbara Matera, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz neu 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zum Zweck der Durchführung *des Artikels* 10 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

Geänderter Text

Zum Zweck der Durchführung *der Artikel 10 und 19* unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen oder Verwandte *oder andere Familienbeziehungen* des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt, *gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägiger Organisationen, um den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen zu erleichtern. Das Personal der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 47, das unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeitet, hat eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und wird*

*weiterhin geschult, darunter Schulungen
in den Bereichen Rechte des Kindes,
Psychologie und Entwicklung.*

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Bestimmungen zum Schutz minderjähriger Antragsteller gestärkt werden.

Änderungsantrag 527

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Miriam Dalli, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz neu 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zum Zweck der Durchführung *des Artikels 10* unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

Geänderter Text

Zum Zweck der Durchführung *der Artikel 10 und 19* unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, Verwandten *oder andere Familienbeziehungen* des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

Or. en

Begründung

Die Schattenberichterstatterin schlägt vor, dass die Suche nach Familienangehörigen in dem Moment der Antragstellung eingeleitet werden kann, damit sie so schnell wie möglich beginnt. Die Suche nach Familienangehörigen sollte außerdem nicht auf Familienangehörige und Verwandte beschränkt sein, sondern sich auch auf anderweitige Verwandtschaftsverhältnisse in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstrecken. In diesen Fällen könnte das Kind auch auf Grundlage der Ermessensklausel (Artikel 19) mit der weiteren Familie zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 528
Jean Lambert, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz neu 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zum Zweck der Durchführung *des Artikels* 10 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

Geänderter Text

Zum Zweck der Durchführung *der Artikel 10 und 19* unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

Or. en

Begründung

This amendment is needed to maintain the logic of the text as it should serve to ensure the realisation of children's right to be heard, procedural rights, and right to family life, in full respect with his or her best interests, thus enhancing the system's capacity to determine efficiently and effectively a single Member State responsible for examining the application for international protection as the European Commission highlights in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Regulation. This amendment is inextricably linked to the admissible amendments to Articles 6(2) and 6(3).

Änderungsantrag 529
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz neu 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zum Zweck der Durchführung des Artikels 10 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz

Geänderter Text

Zum Zweck der Durchführung des Artikels 10 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz

gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, **Geschwister** oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

Or. en

Begründung

Durch die Ausweitung der Familie auf die Geschwister könnte zwar die Integration gefördert werden, in erster Linie wird es jedoch zu einer Überlastung der Mitgliedstaaten führen, die im Rahmen der Familienzusammenführung bereits eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen. Die Begriffsbestimmung für Familie aus der Dublin-III-Verordnung sollte daher nicht geändert werden.

Änderungsantrag 530

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Nathalie Griesbeck, Julie Ward, Silvia Costa, Luigi Morgano, Simona Bonafè, Michela Giuffrida, Antonio López-Istúriz White, Jana Žitňanská, Damiano Zoffoli, Barbara Matera, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz neu 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen stellen die Behörden die Bestellung eines Vormunds in dem aufnehmenden Mitgliedstaat sicher. Die Behörden teilen die Informationen über den vom aufnehmenden Mitgliedstaat bestellten Vormund zusammen mit den Modalitäten der Überstellung dem aktuellen Vormund mit.

Die Kommission stellt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften zu den Modalitäten für die Übertragung der Vormundschaft bereit.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass eine Übergabe von einem Vormund zum nächsten im Falle einer Überstellung gemäß den einschlägigen Vorschriften erfolgt.

Änderungsantrag 531

Elly Schlein, Caterina Chinnici, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Marju Lauristin, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz neu 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Personal der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 47, das unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeitet, hat eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und wird weiterhin geschult.

Geänderter Text

Das Personal der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 47, das unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeitet, hat eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und wird weiterhin geschult, **darunter Schulungen im Bereich Rechte des Kindes, Psychologie und Entwicklung.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag wird vorgeschlagen, um genauer festzulegen, welche Schulungen Behörden, die mit Kindern arbeiten, erhalten sollten, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes im Rahmen der Verfahren nach dieser Verordnung gewahrt wird.

Änderungsantrag 532

Anna Maria Corazza Bildt, Nathalie Griesbeck, Silvia Costa, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Julie Ward, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im

Geänderter Text

(6) **Die Kommission legt im Einklang mit diesem Artikel die Vorschriften und**

Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder der Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 5 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, einschließlich der Festlegung eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Verfahren in Bezug auf die Würdigung des Wohls des Kindes für die Zwecke dieser Verordnung im Wege eines delegierten Rechtsakts fest. Zur Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder der Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 5 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, einschließlich ***Standardvorgehensweisen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Würdigung des Wohls des Kindes, die Suche nach Familienangehörigen und die Identifizierung von Familienangehörigen, Geschwistern, Verwandten oder Familienbeziehungen von unbegleiteten Minderjährigen für die Zwecke dieser Verordnung und für die Prüfung, ob ein Verwandter für einen unbegleiteten Minderjährigen sorgen kann, sowie der Festlegung eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Standardvorgehensweisen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Würdigung des Wohls des Kindes für die Zwecke dieser Verordnung umfassen Bestimmungen über die dem Kind mitzuteilenden Informationen und Möglichkeiten zur Erhebung und Bewertung von Informationen; außerdem wird darin die Verwendung eines Standardformblatts für die Dokumentierung der Würdigung vorgeschrieben. Es wird die Verwendung eines Formblatts vorgeschrieben, in dem alle Schritte und Ergebnisse beim Sammeln der Informationen erfasst werden, um die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zu unterstützen.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten

Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und Verfahrensgarantien für Minderjährige eingeführt werden.

Änderungsantrag 533

Elly Schlein, Sylvie Guillaume, Josef Weidenholzer, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Miltiadis Kyrkos, Juan Fernando López Aguilar, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Maria Grapini, Kati Piri, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder der Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 5 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, einschließlich der Festlegung eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) **Die Kommission legt im Wege eines delegierten Rechtsakts und im Einklang mit diesem Artikel die Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Würdigung des Wohls des Kindes fest.** Zur Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder der Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 5 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, einschließlich der Festlegung eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Es wäre besser, wenn die Pflicht der Mitgliedstaaten sowie die Modalitäten der

Zusammenarbeit bei der Würdigung des Wohls des Kindes in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden würden.

Änderungsantrag 534
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder der Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 5 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, einschließlich der Festlegung eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) Zur Erleichterung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen, **Geschwister** oder der Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 5 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, einschließlich der Festlegung eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Durch die Ausweitung der Familie auf die Geschwister könnte zwar die Integration gefördert werden, in erster Linie wird es jedoch zu einer Überlastung der Mitgliedstaaten führen, die im Rahmen der Familienzusammenführung bereits eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen. Die Begriffsbestimmung für Familie aus der Dublin-III-Verordnung sollte daher nicht geändert werden.